



Guido Rötzer
Stadtverordnetenvorsteher

Bruchköbel, 16.09.2020

Niederschrift

Gremium	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel
Sitzungsnummer	6/2020
Datum	Dienstag, den 15.09.2020
Sitzungsdauer	20:00 Uhr bis 21:47 Uhr
Ort	Bürgerhaus Bruchköbel, Jahnstr. 3, 63486 Bruchköbel

Teilnehmer:

Vorsitz:

Stadtverordnetenvorsteher Rötzer, Guido (CDU)

Anwesende:

Stadtverordneter Baier, Patrick (BBB)
Stadtverordneter Beilner, Dietmar (BBB)
Stadtverordneter Breitenbach, Frank (CDU)
Stadtverordneter Broschowsky, Klaus Dieter (CDU)
Stadtverordnete Bürgstein, Patricia (GRÜNE)
Stadtverordneter Clauß, Christian (BBB)
Stadtverordneter Emmrich, Rolf (CDU)
Stadtverordnete Förster-Helm, Elke (GRÜNE)
Stadtverordneter Haas, Klaus (CDU)
Stadtverordneter Hirt, Oliver (CDU)
Stadtverordneter Hormel, Harald (BBB)
Stadtverordneter Kitzmann, Alexander (CDU)
Stadtverordnete Klein, Gisela (BBB)
Stadtverordnete Lauterbach, Katja (FDP)
Stadtverordneter Ließmann, Peter (SPD)
Stadtverordneter Linek, Klaus (GRÜNE)
Stadtverordnete Neunemann-Güth, Nicole (FDP)
Stadtverordneter Nohl, Frank (SPD)
Stadtverordneter Ochs, Reiner (CDU)
Stadtverordnete Pastor, Dana (SPD)
Stadtverordnete Pauly, Monika (SPD)
Stadtverordneter Ringel, Uwe (GRÜNE)
Stadtverordneter Schreier, Michael (SPD)
Stadtverordnete Seewald, Carina (BBB)
Stadtverordneter Spachovsky, Ralf (CDU)
Stadtverordnete Viehmann, Veronika (SPD)
Stadtverordneter Villnow, Andreas (FDP)
Stadtverordnete Weigl-Franz, Viola (CDU)
Stadtverordneter Dr. Wingefeld, Volker (FDP)
Stadtverordneter Zeitler, Nicholas (CDU)
Stadtverordnete Zorbach, Stefanie (BBB)
Stadtverordneter Zugenbühler, Christoph (CDU)

entschuldigt:

Stadtverordneter Blum, Oliver (GRÜNE)
Stadtverordnete Grosse, Andrea (CDU)

Stadtverordneter Rabold, Alexander (BBB)
Stadtverordneter Sliwka, Thomas (CDU)

Magistrat:

Bürgermeisterin Braun, Sylvia (FDP)
Erste Stadträtin Cammerzell, Ingrid (CDU)
Stadtrat Jessl, Edwin (GRÜNE)
Stadtrat Keim, Reiner (CDU)
Stadtrat Legorjé, Hans-Joachim (BBB)
Stadtrat Schadeberg, Volker (CDU)
Stadtrat Schäfer, Jürgen (FDP)
Stadtrat Viehmann, Norbert (SPD)
Stadtrat von Wittich, Perry (SPD)

Schriftführer:

Schriftführer Dr. Wächtler, Achim

Tagesordnung

1. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 16.06.2020
2. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
3. Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
4. Berichte aus den Ausschüssen
5. Bericht Seniorenbeirat
6. Antrag Bündnis 90/Die Grünen: (DS-184/2020)
Installation von Fahrradampeln an der Kreuzung Hauptstraße/Bahnhofsstraße
7. Änderung der Hauptsatzung (DS-123/2020)
8. Wahl einer Ortsgerichtsschöffin für das Ortsgericht Bruchköbel I (Bruchköbel, Kernstadt) (DS-174/2020)
9. Ergänzende Straßenbeleuchtungsumrüstung auf LED Technik (DS-124/2020)
10. Waldbewirtschaftung im Stadtwald Bruchköbel (DS-175/2020)
11. Neustrukturierung der Holzvermarktung (DS-176/2020)
12. Berechnung der Kita-Gebühren für in Anspruch genommene Betreuung während des Betretungsverbot auf Grund der Corona-Verordnung (DS-115/2020)
13. Verkauf eines Grundstückes, hier: Hauptstraße 113 a (DS-181/2020)

Protokoll, öffentliche Sitzung

Der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie mit 32 anwesenden Stadtverordneten die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung berichtet der Stadtverordnetenvorsteher, dass die Vorsitzende des Seniorenbeirats verhindert sei und daher der TOP 5, „Bericht Seniorenbeirat“ entfalle. Gegen die Tagesordnung im Übrigen ergeben sich keine Einwendungen.

1.	Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 16.06.2020
----	---

Gegen die Richtigkeit der Niederschrift vom 16.06.2020 sind keine Einwendungen eingegangen, sie gilt daher als genehmigt.

2.	Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
----	---

Der Stadtverordnetenvorsteher berichtet, dass nach einer Übereinkunft im Präsidium der turnusgemäß heute vorgesehene TOP „Fragen zu aktuellen Themen“ entfallt und voraussichtlich in der Oktoberversammlung vorgesehen werde.

Er teilt mit, dass die anstatt des diesjährigen Stadtverordnetenausflugs zuvor schon überwiesenen Spenden nunmehr auch im Rahmen von Besuchen gemeinsam mit Bürgermeisterin Sylvia Braun und damit verbundenen Gesprächen bei LaLeLu, der Essensbank der evangelischen Kirche Issigheim und der Bürgerhilfe symbolisch übergeben wurden.

3.	Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
----	--

Die Bürgermeisterin berichtet, dass der Beteiligungsbericht der Stadtmarketing GmbH im Downloadbereich zur Verfügung stehe.

Sie berichtet zur Innenstadtentwicklung, dass nach zwei noch für diese Woche geplanten Betonierabschnitten Anfang Oktober mit noch zwei weiteren Betonierabschnitten die Bodenplatte des Stadthauses bzw. der Tiefgarage fertiggestellt sei. Für diese Arbeiten und die Herstellung der Anschlüsse an die öffentlichen Wasser-, Kanal- und Gasleitungen, wird im Zeitraum vom 21.09. – 19.10.2020 der Innere Ring von der Einmündung Hauptstraße bis zur Zufahrt REWE beidseitig gesperrt werden. Die Ausfahrt aus der Köhlergasse Richtung Hauptstraße, sowie aus den betroffenen Grundstücksausfahrten wird weiterhin gewährleistet sein. Nach Fertigstellung der gesamten Bodenplatte wird ein vierter Kran auf der Seite des Inneren Rings aufgestellt. Dieser ist für die Errichtung des Rewe-Marktes notwendig. Der Bauantrag für den REWE-Markt wurde Anfang August gestellt. Etwa die Hälfte der Tiefgaragendecke ist bereits ausgeführt, im nördlichen Teil werden z.Zt. die Unterzüge für die Decke eingeschalt. Parallel zur Bodenplatte und Tiefgaragendecke werden sukzessive die Sichtbetonwände des Stadthauses im Erdgeschoss ausgeführt. Etwa 90 % der Stahlbetonwände des Erdgeschosses werden Ende dieser Woche betoniert sein. Das Stadthaus wird ab nächster Woche eingerüstet, sobald der Arbeitsraum zwischen Verbau und Außenwand Tiefgarage verfüllt ist. Danach beginnen die Schalungsarbeiten für die Decke über dem Erdgeschoss im Osten.

Mit den Bauarbeiten für die Verbreiterung der Brücke Hauptstraße über den Krebsbach wurde am 07.09.2020 begonnen. Die Fahrbahnen der Hauptstraße wurden an dieser Stelle eingeeengt, die Verkehrsführung mit jeweils einer Fahrspur in beide Richtungen bleibt für die Bauzeit erhalten. Wegen der beengten räumlichen Verhältnisse ist es notwendig, für die Bauzeit der Brücke (ca. 3 Monate) 8 Kfz-Stellplätze entlang der Zufahrtsstraße zum Bürgerhaus zu sperren, um die Zufahrt zum Fritz-Horst-Platz weiterhin zu gewährleisten. Die Betonarbeiten an der Brücke sollen Mitte Januar 2021 fertiggestellt werden, die Straßenbauarbeiten werden bis März 2021 fertiggestellt sein.

Die Arbeitsgruppen des Projektes beschäftigen sich z.Zt. neben den bautechnischen Umsetzungen vordringlich mit den Möglichkeiten der Bewirtschaftung der Tiefgarage, sowie dem Sicherheitskonzept für die Tiefgarage bzw. das Stadthaus. Zwei Varianten der Bewirtschaftung der Tiefgarage wurden in der ersten Sitzung des BauDi vorgestellt: Eine Eigenbewirtschaftung über eine GmbH oder als Betrieb gewerblicher Art mit Unterstützung einzelner externer Dienstleister oder aber eine komplette Vergabe der Dienstleistung an einen Dienstleister. Nur so können wir die Bewirtschaftung im Blick behalten und bezüglich der Nutzung flexibel reagieren.

Die Bürgermeisterin berichtet weiter, dass die Bürgerbeteiligung im Prozess des ISEK für die Förderung Stadt.Platz.Grün aktuell läuft. Die Schlüsselpersonengespräche sind angelaufen, weitere finden

noch statt. Es zeigt sich, dass die Bereitschaft sich mit Ideen für die Innenstadt einzubringen in der Kernstadt und den Stadtteilen unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Einig sind sich bisher alle Befragten, dass in der Innenstadt etwas passieren muss und diese als Treffpunkt für die ganze Stadt wichtig ist. Die Termine für die aufsuchende Beteiligung in Niederissigheim am TEGUT und auf dem Wochenmarkt in Bruchköbel wurden durch die Bürgerinnen und Bürger gut angenommen. Fragebögen wurden an beiden Terminen ausgefüllt und Anregungen gegeben. Am 23.09.2020 um 16:00 und 18:30 Uhr finden vom Treffpunkt an der Bühne am Freien Platz geführte Rundgänge durch das Fördergebiet statt, um danach Ideen zu sammeln was dort in den kommenden zehn Jahren verbessert werden sollte. Interessierte können sich bei der Stadtmarketing GmbH anmelden. In einer Ausschusssitzung – angedacht ist der 13.10.2020 – werden die Ergebnisse der Auswertung der Schlüsselpersonengespräche, der aufsuchenden Beteiligung und der Spaziergänge und die damit verbundenen Inhalte des ISEKS vorgestellt. Die Verwaltungsvorlage wird dann voraussichtlich in der Stadtverordnetenversammlung am 27.10. eingebracht.

Sie berichtet zum Alten Rathaus, dass vor dem Hintergrund der sowieso dringend notwendigen Renovierung in den letzten Monaten mehrere Szenarien der möglichen Nutzungen besprochen wurden. Eine gastronomische Nutzung durch einen Betreiber ist dabei der gangbarste Weg. Die Ideen eines bereits in der Vergangenheit interessierten Unternehmers wurden kürzlich konkretisiert und bereits gemeinsam mit dem Magistrat diskutiert. Dabei werden die Freifläche und das Gebäude selbst in das Konzept eingebunden. Ein Trauzimmer wird im 1. OG möglich sein, wenn man bei Bedarf einen Teil des dortigen Gastraums im Rahmen einer Raummiete abtrennt. Eine Barrierefreiheit wird wirtschaftlich vernünftig und gleichzeitig inhaltlich gut vertretbar über die Freifläche (Obsthaus Beller) mit einer barrierefreien WC-Anlage hergestellt werden. Die Stadt hätte mit den vorhandenen Haushaltsmitteln die Bausubstanz zu konditionieren und die haustechnischen Installationen zu modernisieren, der Pächter wäre für die Ausstattung und Einrichtung zuständig.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass zum 01.09.2020 zwei Ordnungspolizisten eingestellt worden seien. Bis zur Bestellung müssen beide noch den Lehrgang absolvieren und werden bis dahin ohne Uniform mit den vorhandenen Kollegen unterwegs sein.

Zur Nachmittagsbetreuung an der Brückenschule berichtet die Bürgermeisterin, dass derzeit die ZKJF gGmbH (Zentrum für Kinder, Jugend und Familie) als Gesellschaft des Main-Kinzig-Kreises die Betreuung stemme. Bislang habe es keinen Vertrag zwischen der Stadt und dem ZKJF gegeben. Während der Sommerferien sei mitgeteilt worden, dass ohne einen Vertrag - letztlich eine Kostenbeteiligung der Stadt - die Betreuung eingestellt werden müsse. Die Stadt habe eine Förderung im gleichen Rahmen wie bei den anderen Betreuungsprojekten zugesagt und zunächst für ein Jahr einen Vertrag geschlossen. Das weitere Verfahren werde noch geklärt.

Die Bürgermeisterin berichtet zur Haushaltseinbringung für das Jahr 2021 von erheblichen Schwierigkeiten aufgrund fehlender Kennzahlen. Ein Großteil der Kommunen im Kreis verschiebt folgerichtig die Haushaltseinbringung auf Ende des Jahres. Sie werde sich nach dieser Sitzung mit den Fraktionsvorsitzenden bezüglich des weiteren Verfahrens austauschen.

Zum in der letzten Sitzung beschlossenen Stadtradeln berichtet die Bürgermeisterin, dass die Stadt Bruchköbel im Zeitraum 23.08. bis 11.09. teilgenommen hat. Es laufe eine Stadtwette gegen Hanau, Maintal und Nidderau, die Auswertung stehe noch aus. Insgesamt seien 124.573 km von 448 Teilnehmern in 32 Teams zurückgelegt worden. Mit durchschnittlich über 6 km pro Einwohner liege die Stadt Bruchköbel hessenweit sehr gut. Die Aktion war ein voller Erfolg. Sie dankt allen, die sich engagiert haben. Nächstes Jahr gehe es in die nächste Runde.

4.	Berichte aus den Ausschüssen
----	------------------------------

Die Stadtverordnete Pauly berichtet von den Verhandlungen und Ergebnissen des Haupt- und Finanzausschusses am 30.06.2020.

Der Stadtverordnete Ochs berichtet von den Verhandlungen und Ergebnissen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr am 25.08.2020.

TOP 6.	DS-184/2020	Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Installation von Fahrradampeln an der Kreuzung Hauptstraße/Bahnhofsstraße
--------	-------------	--

Der Stadtverordnete Ringel spricht im Sinne des Antrags. Die Stadtverordnete Lauterbach bekundet, dass die Ampelanlage Hessen Mobil gehöre, die Hauptstraße sei eine Landesstraße. Daher müsse hier zuvörderst mit dieser Behörde gesprochen werden. Auch im Übrigen sei die konkrete bauliche Anlage nicht geeignet. Der Stadtverordnete Ringel meint, dass das Verhältnis zu Hessen Mobil immer als Totschlagargument benutzt werde. Wenn die Stadt das Ziel des Antrags konsequent verfolge, sei dies auch gegenüber Hessen Mobil durchsetzbar. Der Stadtverordnete Ochs spricht im Sinne der Stadtverordneten Lauterbach. Die Kreuzung sei stark mit Schwerlastverkehr belastet, Sonderregeln für Fahrradfahrer also gar nicht wünschenswert. Eine Veränderung sei allenfalls bei den beiden Armen Bahnhofstraße bzw. Waldstraße denkbar. Der Stadtverordnete Ringel meint, dass der Fahrradverkehr grundsätzlich gefördert werden müsse. Eine Umsetzung für die Bahnhofstraße / Waldstraße sei sinnvoll, die Arme der Hauptstraße könnten wegfallen. Die Bürgermeisterin bekundet, dass die Platzverhältnisse auf der Fahrbahn auf Höhe der Bankfiliale und Fa. Emer recht begrenzt seien und speziell diese Kreuzung nicht sinnvoll anzugehen sei. Bei anderen demnächst anstehenden Maßnahmen zur Planung und Umsetzung von Lichtsignalanlagen, z. B. im Rahmen der Innenstadtentwicklung, könne über solche Fahrradampeln nachgedacht werden. An der weiteren Diskussion beteiligt sich der Stadtverordnete Hormel. Der Stadtverordnete Ließmann spricht gegen den Stadtverordneten Ringel, vielmehr müsse endlich ein Generalverkehrsplan erstellt und umgesetzt werden.

Abstimmung: bei 4 Ja-Stimmen und 28 Nein-Stimmen abgelehnt

TOP 7.	DS-123/2020	Änderung der Hauptsatzung
--------	-------------	---------------------------

Die Bürgermeisterin spricht im Sinne der Vorlage und wirbt für das Zustandekommen einer Kandidatenliste. Möglicherweise könne die Änderung der Hauptsatzung aufgrund einer Fristenproblematik nicht zur Kommunalwahl umgesetzt werden, was viele andere Kreiskommunen ähnlich betrifft. Der Stadtverordnete Ließmann spricht im Sinne eines Ausländerbeirats und gegen einen Integrationsrat und hofft ebenfalls, dass eine Kandidatenliste zustande kommt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

7. Änderungsatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bruchköbel, Main-Kinzig-Kreis

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 07. Mai 2020, (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am folgende 7. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern. Zur Wahl des Ausländerbeirates wird die Möglichkeit der Briefwahl zugelassen.

Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bruchköbel,

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

Sylvia Braun
Bürgermeisterin

TOP 8.	DS-174/2020	Wahl einer Ortsgerichtsschöffin für das Ortsgericht Bruchköbel I (Bruchköbel, Kernstadt)
--------	-------------	--

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Der Direktorin des Amtsgerichts Hanau wird für das Ortsgericht Bruchköbel I (Bruchköbel Kernstadt) für die erstmalige Ernennung zur Ortsgerichtsschöffin

Frau Heidrun Müller, geb. am 12.08.1953 in Calbach jetzt Büdingen, wohnhaft
Marienburger Straße 3c in 63486 Bruchköbel
vorgeschlagen.

TOP 9.	DS-124/2020	Ergänzende Straßenbeleuchtungsumrüstung auf LED Technik
--------	-------------	---

Die Bürgermeisterin spricht im Sinne der Vorlage, ebenso der Stadtverordnete Ließmann. Der Stadtverordnete Hormel bittet, eine gegenüber den Erstinstallationen vor einigen Jahren angemessene Lichtfarbe auszuwählen. Die Bürgermeisterin bekundet, dass dies geschehen werde und sich die Technik in diesem Bereich bemerkenswert entwickelt habe.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Mit der EAM Netz GmbH in Kassel wird zum bestehenden Licht-Service und Licht-Effizienz-Vertrag (Straßenbeleuchtungsvertrag) vom 26.03.2013 die beigefügte Nachtragsvereinbarung 1 geschlossen.

TOP 10.	DS-175/2020	Waldbewirtschaftung im Stadtwald Bruchköbel
---------	-------------	---

Die Bürgermeisterin spricht im Sinne der Vorlage, die Vorlage stelle einen guten Kompromiss dar. Die Stadtverordnete Viehmann spricht ebenfalls im Sinne des Kompromisses zur Waldbewirtschaftung einerseits und zur weiteren Waldpflege durch HessenForst andererseits. Der Stadtverordnete Ringel äußert sich insgesamt vorsichtig zustimmend. Seiner Auffassung nach müsse jedes Jahr eine Feinjustage bei den Zahlen vorgenommen werden, deren Ergebnis dann konsequenterweise auch in der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen sei. Aus ökologischer Sicht seien die geplanten nachzupflanzenden Rot-Eichen und Schwarznüsse problematisch bzw. letztlich Nutzholz. Vielmehr solle auf eine natürliche Verjüngung gebaut werden.

Der Stadtverordnete Ringel stellt folgenden Änderungsantrag:

„2. Das bestehende Betreuungsverhältnis wird mit HessenForst bis 2026 fortgesetzt.“

Währenddessen betritt der Stadtverordnete Kitzmann um 21:07 Uhr den Sitzungssaal. Damit sind 33 Stadtverordnete anwesend.

Der Stadtverordnete Ringel lässt sich noch umfassend zur Sache ein und übt Detailkritik. Insbesondere müsse eine strenge jährliche Kostenkontrolle stattfinden. Die Bürgermeisterin spricht im Sinne der seit Januar 2020 gemachten Fortschritte bei dem Kompromiss. Eine zeitliche Einschränkung des Be-

treuungsverhältnisses bis 2026 sei nicht optimal. Zu diesem Zeitpunkt könne man weitersehen. Der Stadtverordnete Hormel gibt einen historischen Abriss zum Thema Waldbewirtschaftung, insbesondere auch zu den seiner Wahrnehmung nach nicht eingehaltenen politischen Abmachungen zwischen CDU und GRÜNEN anlässlich der Haushaltsbeschlüsse vor 5 Jahren. Inhaltlich spricht er im Sinne des Kompromisses der Vorlage. Der Stadtverordnete Ringel meint, dass eine Einschränkung für HessenForst zum Jahre 2026 schon jetzt aus der Erfahrung der heftigen Verzögerung der politischen Willensfindung in den letzten Jahren sinnvoll und angemessen sei.

Abstimmung zum Änderungsantrag: bei 4 Ja-Stimmen (GRÜNE) und 29 Nein-Stimmen (CDU, BBB, SPD, FDP) abgelehnt.

Abstimmung zur DS 175/2020: einstimmig beschlossen

Beschluss:

1. Dem vorliegenden Forsteinrichtungswerk (siehe Anlage); Stand: 10.08.2020 wird rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2026 zugestimmt.
2. Das bestehende Betreuungsverhältnis wird mit HessenForst bis auf Weiteres fortgesetzt.

TOP 11.	DS-176/2020	Neustrukturierung der Holzvermarktung
------------	-------------	---------------------------------------

Die Bürgermeisterin spricht im Sinne der Vorlage.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

1. Die Stadt Bruchköbel tritt dem „Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR“ bei.
2. Die Vermarktung des verkaufsfähigen Holzes aus dem Stadtwald wird ab 01.10.2020 von der Holzverkaufsorganisation „Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR“ übernommen.
3. Der Anstaltssatzung wird zugestimmt.

TOP 12.	DS-115/2020	Berechnung der Kita-Gebühren für in Anspruch genommene Betreuung während des Betretungsverbotes aufgrund der Corona-Verordnung
------------	-------------	--

Die Bürgermeisterin spricht im Sinne der Vorlage und berichtet aus der aktuellen Bürgermeister-Dienstversammlung, dass das Land keinerlei Erstattung geplant habe.

Währenddessen verlässt der Stadtverordnete Breitenbach um 21:21 Uhr endgültig die Sitzung. Damit sind 32 Stadtverordnete im Sitzungssaal anwesend.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Für den Zeitraum 20. April bis 30. Juni wird für die Inanspruchnahme der Betreuung in den städtischen Kindertagesstätten im Rahmen der Notbetreuung bzw. des eingeschränkten Regelbetriebs eine individuelle Rechnungsstellung je nach Betreuungsumfang und in Anspruch genommener Verpflegung vorgenommen.

Für den Zeitraum 20.04. - 30.04. werden für Kinder, die aufgrund des Betretungsverbotes nicht betreut werden konnten, bereits eingezogene Gebühren zurückerstattet.

TOP 13.	DS-181/2020	Verkauf eines Grundstückes, hier: Hauptstraße 113 a
------------	-------------	---

Die Bürgermeisterin spricht im Sinne der Vorlage. Die Sache sei mit dem Main-Kinzig-Kreis als Fördergeber inhaltlich vollumfassend abgestimmt. Der Stadtverordnete Baier erläutert die historische Entwicklung der Sache und des Kompromisses aus seiner Wahrnehmung und spricht im Übrigen im Sinne der Vorlage. Der Stadtverordnete Ließmann spricht im Sinne der Vorlage und gegen die Einschätzung des Stadtverordneten Baier zur Entwicklung der Sache. Die heutige Vorlage und die heutige Beschlussfassung stellen eine Signalwirkung für Betroffene dar. Der Stadtverordnete Ringel signalisiert Zustimmung und kritisiert die Pressemitteilungen der SPD in der Sache. Der Stadtverordnete Ochs spricht ebenfalls gegen die Einschätzung des Stadtverordneten Baier. Der Stadtverordnete Ringel spricht gegen den Stadtverordneten Ochs. Die Bürgermeisterin bekundet, dass mit dem vorliegenden Kompromiss offensichtliche Missverständnisse und Kommunikationsmängel zwischen den Fraktionen ausgeräumt seien.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

1. Dem Verkauf des in der Gemarkung Bruchköbel liegenden Grundstückes Flur 5, Flurstück 164/64 zur Größe von 820 qm, Hauptstraße 113 a an die Baugenossenschaft Bruchköbel eG, Im Niederried 1, 63486 Bruchköbel, wird zugestimmt. Der Grundstückskaufpreis beträgt 150.000 Euro. Die Kosten der Durchführung des Kaufvertrages sowie die Abbruch- und Entsorgungskosten trägt der Käufer.
2. Die Baugenossenschaft Bruchköbel eG verpflichtet sich vertraglich zur Errichtung von bezahlbarem Wohnraum im Sinne der Richtlinie des Main-Kinzig-Kreises mit einem Mietpreis von 7,50 €/qm Wohnfläche, der den Anforderungen von Mehrgenerationswohnen entspricht. Die Hälfte der entstehenden Wohnungen soll für „Betreutes Wohnen“ geeignet sein. Hierzu kann ein separater Vertrag zwischen den Mietern und einem externen Dienstleister geschlossen werden.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, schließt der Stadtverordnetenvorsteher die Sitzung um 21:47 Uhr.

Guido Rötzer
Stadtverordnetenvorsteher

Dr. Achim Wächtler
Schriftführer

Beteiligungsbericht der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH 2019
Erarbeitet durch Stadtverwaltung und Stadtmarketing Bruchköbel GmbH

Innerer Ring 1
63486 Bruchköbel

Telefon: (06181) 3646710
Telefax: (06181) 3646720
Internet: www.stadtmarketing-bruchköbel.de
E-Mail: info@stadtmarketing-bruchköbel.de

- 1. Allgemein:** Unterjähriges Berichtswesen
- 1.1 Gründung:** 17.12.2009/25.03.2010
- 1.2 Gesellschaftsvertrag/Satzung:** Gültig in der Fassung vom 16.04.2014
- 1.3 Stammkapital:** 25.000,00 €
- 1.4 Gesellschafter:** Stadt Bruchköbel

<u>Name</u>	<u>Anteil in %</u>	<u>Anteil in EUR</u>
Stadt Bruchköbel	100	25.000,00

2. Organe der Gesellschaft

2.1 Geschäftsführung: **Andrea Weber**

2.2 Aufsichtsrat:

- Günter Maibach, Bürgermeister
- Ingrid Cammerzell, Angestellte
- Edwin JESSL, Pensionär
- Reiner Keim, Angestellter
- Josef Pastor, Pensionär
- Michael Roth, Rechtsanwalt
- Volker Schadeberg, Selbständiger
- Jürgen Schäfer, Prokurist
- Wolfgang Kuss, Pensionär
- Volker Meyer, Optiker
- Hans-Joachim Legorjé, Pensionär
- Norbert Viehmann, Angestellter

2.3 Aufwandsentschädigungen: Die Geschäftsführerin erhält ein Gehalt in Höhe 75.787,57 Euro. Es werden keine Tantiemen gezahlt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten gemäß § 9 Abs. 7 der Gesellschaftersatzung eine Aufwandsentschädigung. Gem. § 6 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung wird die Tätigkeit in Anwendung der Regeln der Entschädigungssatzung der Stadt Bruchköbel in der jeweilig gültigen Fassung entschädigt. Im Jahr 2019 betragen die Entschädigungen insgesamt 592 Euro für zwei Sitzungen.

3. Von der Gemeinde gewährte Sicherheiten:

Keine

4. Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft:

Dienstleistungsentgelt, Projekte sowie Personalkosten in Höhe von insgesamt 614.858,59 Euro.

5. Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

5.1 Unternehmensaufgaben:

Gegenstand des Unternehmens ist das ganzheitliche Stadtmarketing. Hierbei soll einvernehmlich zu den weiteren mittelfristigen und kurzfristigen Beschlüssen der Politik zur Umsetzung der Leitbildziele „Bruchköbel 2025“ deren Umsetzung als Querschnittsaufgabe wahrgenommen werden. Instrumente hierzu sind u.a. Standortmarketing, Stadtentwicklung, Citymanagement, Veranstaltungsmanagement, Bürgerbeteiligung, Moderation, Workshops, Wirtschaftsförderung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Einrichtung und das Betreiben von Kommunikationsplattformen der Stadt.

Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft im Einzelnen beauftragt, im Sinne der gefundenen Positionierung, Bruchköbel als „bevorzugten Lebensmittelpunkt“ zu etablieren, mittelfristige Ziele umzusetzen. Insbesondere beispielsweise

- Konzepte zu entwickeln und umzusetzen, die die Erhöhung der Attraktivität der Stadt und ihrer Stadtteile forcieren, um Bürgerinnen und Bürger, Besucher, Kunden und Kaufkraft nach Bruchköbel zu holen und an den Standort zu binden
- alle werblichen Maßnahmen der Stadt unter dem Kommunikationsdach der Gesamtvermarktung zu steuern und überwachen
- Prozesse zur Umsetzung der Ziele des Leitbilds vorzubereiten, zu koordinieren und kommunikativ zu begleiten
- neue Foren und Möglichkeiten zu entwickeln, Bürgerinnen und Bürger aktiv an den Prozessen der Stadt zu beteiligen
- die gezielte Vermarktung neuer und bestehender Gewerbeflächen in Richtung Investoren zu betreiben und solche Flächen aktiv mit zu entwickeln
- Die Stadt bei der Entwicklung neuer Wohnbaugebiete hinsichtlich der Vermarktung und der Anforderungen der Zielgruppen zu beraten
- die (Innen)Stadtentwicklung in Richtung geeigneter Investoren und Umsetzungsverfahren aktiv zu begleiten und zu steuern
- Ansprechpartner insbesondere des Gewerbes und der Vereine sowie aller Bürgerinnen und Bürger zu sein
- überparteilich zu arbeiten und als Schnittstelle zu Politik und Verwaltung zu agieren

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich an anderen Unternehmen, die den Geschäftszweck fördern, beteiligen. Zudem kann die Gesellschaft auch für Unternehmen tätig werden, an denen die Stadt beteiligt ist.

5.2 Erfüllung öffentlicher Zweck:

Die Stadt Bruchköbel ist gemäß § 121 Abs. 7 HGO dazu verpflichtet, mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die

Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können. Die Prüfung hat folgendes ergeben:

Rechtfertigung der wirtschaftlichen Betätigung durch einen öffentlichen Zweck

Die Aufgaben der Gesellschaft und der durch diese wahrzunehmenden Zwecke bilden einen zulässigen Ausschnitt aus dem Kanon kommunaler Aufgabenwahrnehmung und deren Erfüllung.

Die Gesellschaft ist zur Stärkung und Entwicklung des örtlichen und überörtlichen Wirtschaftspotentials, zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen im Gesellschaftsgebiet, zur Steigerung und Attraktivität des Standortprofils der Stadt Bruchköbel im Interesse der Allgemeinheit sowie zur Koordinierung des städtischen Marketings und der Stadtentwicklung für die Stadt Bruchköbel gegründet worden. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählenden freiwilligen kommunalen Aufgaben zielen darauf ab, das wirtschaftliche und soziale Wohl einschließlich kultureller Belange der Einwohner in der Stadt Bruchköbel durch die Schaffung und die Verbesserung der Standortbedingungen für die Wirtschaft sowie die Bekanntmachung attraktiver Standortbedingungen zu sichern und zu steigern.

Diese Aufgaben werden von privaten Unternehmen, die im eigenen gewerblichen Interesse handeln, nicht oder nicht in gleichem Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen erbracht. Die hier relevanten Tätigkeiten werden also vom Markt nicht bereitgestellt, gleichwohl besteht an deren Erbringung ein allgemeines öffentliches Interesse. Es besteht für die Stadt

der Bedarf, dass diese Aufgaben hinreichend sicher durch eine städtische Gesellschaft wahrgenommen werden.

Damit rechtfertigt der öffentliche Zweck die wirtschaftliche Betätigung.

Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft

Die wirtschaftliche Betätigung der Gesellschaft ist als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft zulässig. Berechtigte Interessen von betroffenen Gebietskörperschaften oder von landkreiszugehörigen Gemeinden sind gewahrt.

Angemessenheit der Betätigung im Verhältnis zu Leistungsfähigkeit und dem Bedarf der Stadt

Die mittel- bis langfristigen Ziele und damit der Bedarf der Stadt für eine positive Zukunftsausrichtung sind im Leitbild „Bruchköbel 2025“ festgelegt. Gegenstand des Unternehmens ist daher das ganzheitliche Stadtmarketing. Hierbei soll einvernehmlich zu den weiteren mittelfristigen und kurzfristigen Beschlüssen der Politik die Umsetzung der Leitbildziele „Bruchköbel 2025“ durch die Gesellschaft als Querschnittsaufgabe wahrgenommen werden. Hierzu soll die Gesellschaft u.a. Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Stadtentwicklung und eine umfassende Bürgerinformation betreiben.

Diese Instrumente werden damit als unerlässlich angesehen, den Standort zukunftsgerecht auszurichten. Bruchköbel will als Mittelzentrum im Rahmen der Daseinsvorsorge auch dafür sorgen, dass ein angemessenes Nahversorgungsangebot und Arbeitsplätze in der Stadt erhalten bleiben und ausgebaut werden. Die Wahrnehmung der Aufgaben in Form einer städtischen Gesellschaft ist erfolgreich, da sie mit größerer Flexibilität auf die Anforderungen z.B. von Wirtschaftsbetrieben und Investoren eingehen kann. Ohne gezielte Förderung von Ansiedlungen, Innenstadt- und Stadtteilaktivitäten würde sich die Stadt in vielen Belangen negativ entwickeln und eine einsetzende Abwärtsspirale das Gemeinwesen beeinträchtigen. Die Anstrengungen, die die Stadt durch die Gesellschaft betreibt, sind daher gemessen am Ergebnis und Bedarf angemessen.

Berechtigte Interessen Dritter

Die Stadt Bruchköbel hat bereits im Jahr 2003 nach einem umfangreichen Meinungsfindungsprozess auch mit den privaten Organisationen der Wirtschaft Stadtmarketing als Tätigkeitsbereich in der Stadtverwaltung angesiedelt und am 1.7.2003 die Arbeit aufgenommen. Sowohl die Tätigkeit der Stadt unmittelbar, als auch die Tätigkeit der Stadtmarketing GmbH sind der Stadt zuzurechnen. Die Prüfung der

strikten Subsidiaritätsklausel - nämlich ob der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann – kann somit entfallen, da die Stadt bereits vor dem 1. April 2004 die Tätigkeit Stadtmarketing aufgenommen und ausgeübt hat.

Gleichwohl ergibt die Prüfung, dass der Zweck, Stadtmarketing zu betreiben und als Querschnittsaufgabe zur Erreichung mittel-bis langfristiger Ziele in einer Stadt auszuüben, sinnvoll und effektiv nur von der Stadt nahestehenden oder in der Stadt angesiedelten Arbeitseinheiten erfüllt werden kann. Wichtigster Grund hierfür ist neben der Nähe zur Stadt und deren strategischen Ausrichtung, dass Handlungsmotiv des öffentlichen Interesses, das in allen Handlungsfeldern der Gesellschaft als erste Priorität vorne ansteht. Entsprechend wird beim Handeln Privater das dem Handeln zugrundeliegende Motiv regelmäßig ein wirtschaftliches Interesse sein.

Auch wenn es sich bei sich bei einzelnen Aufgaben des Stadtmarketings, der Gewerbeflächen- und Stadtentwicklung, Bürgerinformation und Kommunikation sowie Wirtschaftsförderung um Tätigkeiten handelt, die den Kommunen nicht als Pflichtaufgaben obliegen und damit auch im allgemeinen Wettbewerb durch andere Wirtschaftsteilnehmer wahrgenommen werden können, verbleibt jedoch die sie umklammernde Funktion, nämlich diese Instrumente stets zum Wohl der Stadt und entsprechend dem Leitbild zur mittel bis langfristigen Ausrichtung und Entwicklung der Stadt und nach Vorgabe der politisch Verantwortlichen einzusetzen. Dieses Motiv oder dieser Zweck von Stadtmarketing kann nicht durch private Dritte ebenso gut erfüllt werden. Zudem schützt das Gesetz private Dritte grundsätzlich auch nicht vor der Marktteilnahme öffentlicher Anbieter.

Ausweislich der Protokolle der Ausschuss- und Stadtverordnetenversammlung hat auch im Vorfeld der Gründung der Gesellschaft in Bruchköbel 2009 erneut ein breit angelegter Beteiligungs- und Moderationsprozess zwischen der Stadt und privaten Trägern stattgefunden. Die Interessen des privaten Handwerker- und Gewerbevereins und die der Arbeitsgemeinschaft Stadtmarketing wurden und werden umfassend gehört. Demnach lag es auch in deren Interesse, die Gesellschaft zu gründen und mit den übernommenen Aufgaben nach der Satzung zu betrauen. Der Stadtmarketingverein, der auch mit der Gesellschaft im Wettbewerb stehende Wirtschaftsteilnehmer der privaten Wirtschaft vertritt, wurde und wird seit Gründung der Gesellschaft auch durch die Wahrnehmung von Kontroll- und Beratungsfunktionen im Aufsichtsrat der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH hinreichend beteiligt und informiert. Zusätzlich werden durch Lenkungsgruppen und Dialogangebote im Sinne einer gesamtstädtischen Beiratsfunktion die Arbeitsinhalte weiter verdeutlicht. Berechtigte Interessen von Dritten, die Aufgaben der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH als private Geschäftsmodelle betreiben zu wollen, sind aktuell nicht vorhanden, bekannt und daher auszuschließen.

Damit bestehen unverändert zur Gründungssituation keine berechtigten Interessen Dritter im Sinne des Gesetzes.

5.3 Fazit:

Die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH konnte aufgrund der Vorgaben des Gemeindefinanzrechts 2009 nur gegründet werden, nachdem die erforderliche Anhörung und angemessene Berücksichtigung der Interessen Dritter erfolgte und diese keine Einwände gegen die Gesellschaftsgründung ergeben hat. Bereits im Mai 2003 nahm die Stadt die Tätigkeit Stadtmarketing voll umfänglich auf.

Ausweislich des jährlich für die Stadtverordnetenversammlung zu erstellenden Beteiligungsberichts steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Bruchköbel und zum voraussichtlichen Bedarf.

Mithin wird als Ergebnis der Prüfung unterstellt, dass das genannte Beteiligungsunternehmen der Stadt Bruchköbel die engen Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO weiterhin erfüllt und eine Übertragung der von diesem Unternehmen wahrzunehmenden Tätigkeiten auf private Dritte nicht erfolgen kann. Der öffentliche Zweck kann nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden.

Aufgrund dessen beschließt die Stadtverordnetenversammlung den nach § 121 Abs. 7 HGO formal erforderlichen Beschluss, dass in dem genannten Fall der vorgenannten wirtschaftlichen Betätigung die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt sind.

6. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens

Die Gesellschaft hat im Jahr 2019 einen Jahresüberschuss in Höhe von Euro 806,05 erwirtschaftet. Die Gesellschaft weist insgesamt ein positives Eigenkapital in Höhe von Euro 61.989,39 aus.

Bilanz	31.12.2019	31.12.2018
	Euro	Euro
AKTIVA		
A. Anlagevermögen	13.728,00	8.845,00
B. Umlaufvermögen	103.188,61	92.222,90
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.543,80	0,00
Bilanzsumme	118.460,41	101.067,90
PASSIVA		
A. Eigenkapital	61.989,39	61.183,34
B. Rückstellungen	14.684,01	11.811,16
C. Verbindlichkeiten	41.787,01	28.073,40
Bilanzsumme	118.460,41	101.067,90
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		
	31.12.2019	31.12.2018
	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	612.307,09	501.779,44
2. Bestandsverminderung unfertige Leistungen	0,00	12.005,20
3. Sonstige betriebliche Erträge	1.262,97	0,00
4. Materialaufwand	271.052,57	197.861,96
5. Personalaufwand	276.948,94	225.252,54
6. Abschreibungen	6.996,24	4.329,59
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	57.777,18	61.583,16
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10,92	221,34
9. Ergebnis nach Steuern	806,05	968,33
10. Jahresüberschuss	806,05	968,33

Die Jahresabschlüsse bis einschl. 2019 wurden durch einen Abschlussprüfer geprüft und testiert.

7. Auszug aus dem Lagebericht

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage:

Bei einer von TEUR 101 um TEUR 17 auf TEUR 118 gestiegenen Bilanzsumme weist die Gesellschaft auf der Aktivseite insbesondere Bankguthaben von TEUR 100 (i.Vj. TEUR 72) sowie Anlagevermögen in Höhe von TEUR 14 (i.Vj. TEUR 9) aus. Darüber hinaus stehen auf der Aktivseite der Bilanz Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 2 (i.Vj. TEUR 1) sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten und sonstige Vermögensgegenstände von je TEUR 1 (i.Vj. TEUR 19).

Auf der Passivseite werden neben dem Eigenkapital in Höhe von TEUR 62 (i.Vj. TEUR 61), sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 26 (i.Vj. TEUR 13), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 16 (i.Vj. TEUR 15) sowie Rückstellungen in Höhe von TEUR 14 (i.Vj. TEUR 12) ausgewiesen. Für weitere Erläuterungen bzgl. der Verbindlichkeiten und Rückstellungen verweisen wir auf den Anhang.

Die Umsatzerlöse wurden in Höhe von TEUR 513 (i.Vj. TEUR 406) durch Aufträge der Gesellschafterin erzielt. Die Einnahmen von externen Dritten haben sich von TEUR 96 im Vorjahr auf TEUR 99 im Berichtsjahr erhöht. Bei den Materialaufwendungen (TEUR 271) handelt es sich um projektbezogene Kosten. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (TEUR 58) beinhalten die allgemeinen Kosten. Die Abschreibungen betragen im Jahr 2019 TEUR 7.

Die Personalaufwendungen (TEUR 277) beinhalten unter anderem auch die Kosten für eine von der Gesellschafterin überlassene Angestellte.

Bei Aufwendungen von insgesamt TEUR 612,8 und Erträgen von TEUR 613,6 ergab sich ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 0,8.

Risiken, Resumée und Ausblick:

Die Prognose für die Gesellschaft und ihre Aufgaben ist positiv. Das Stadtentwicklungs- und Fördermittelmanagement sowie die Baustellenkommunikation werden dringend benötigt. Die gute Vernetzung und Jahre der Planungs- und Aufbauarbeit zahlen sich jetzt aus. Die digitale Stadt mit der neuen Stadtwebsite, dem Onlinezugangsgesetz und der Umsetzung der dazu nötigen sowie weiteren digitalen Anforderungen sowie die Programmierung und Umsetzung von attraktiven Anwendungen auf der Stadt-APP stellen eine große Herausforderung dar die in Kooperation mit allen Verwaltungsstellen von der Gesellschaft hervorragend vorbereitet und umgesetzt werden. Das betrifft auch die Integration und Weiterentwicklung bestehender Webauftritte. Projektmanagementaufgaben, wie 2019 der Wandertag am 1. Mai, die Fair-Trade-Arbeitsgruppe oder das Wochenmarktjubiläum können in der Gesellschaft kurzfristig projektiert und umgesetzt werden. Die enge Kooperation mit dem Marketing- und Gewerbeverein stellt die Vernetzung zu Unternehmen und Interessensvertretern her.

Die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH steht zudem für eine mittel- bis langfristig ausgerichtete und kontinuierliche Stadtentwicklung. Hierbei kann sie neben der Wahrnehmung dauerhafter Aufgaben, auch temporäre Aufträge - wie die Gewerbeflächenvermarktung „Im Lohfeld“ von 2013 – 2015 oder die Betreuung des Prozesses zur Fair-Trade-Stadt, effektiv und erfolgreich umsetzen. Rund 15 Prozent ihrer Ausgaben refinanziert die Gesellschaft aus Geschäften mit Dritten.

Die Einsatzbereiche der Gesellschaft werden durch die Satzung und den Betrauungsakt vorgegeben und durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft konkretisiert und festgelegt. Die politischen Vertreter des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung prüfen und bestätigen die Projekte und Inhalte der Wirtschaftspläne im Rahmen der Haushaltsberatungen.

Seit 2019 betreut das Stadtmarketing die Bewerbung, Öffentlichkeitsarbeit und das Fördermittelmanagement des auf zehn Jahre ausgelegten Städtebauförderungsprogramms „Zukunft Stadtgrün“. Die erfolgreiche Aufnahme in das Programm ermöglicht es der Stadt nun wichtige Projekte zur Steigerung der Attraktivität zu planen und umzusetzen. Das integrierte Entwicklungskonzept für das gewählte Fördergebiet mit breiter Bürgerbeteiligung wird vom Stadtmarketing aktuell vorbereitet. Die Standortvermarktung der ganzen Stadt u.a. durch Stadtteilkonzepte, touristische Projekte und Publikationen wird nach und nach aktiv vorangetrieben.

Die Weiterentwicklung und Betreuung des digitalen Stadtauftritts aus einer Hand ermöglicht es künftig in Bruchköbel zielgruppengerecht Informationen der Stadt, der Verwaltung, der Vereine und Unternehmen im Netz gut zu finden online Services abzurufen. Ein zukunftsgerechter und innovativer Ausbau wird von Anfang an mitgedacht. Die Website Bruchköbel.de erfährt aktuell einen Relaunch.

Ihr Netzwerk aus Vereinen, Interessenvertretern und Unternehmen der Stadt nutzt die Geschäftsstelle für stete Informations- und Ideensammlung und bietet sich als Kommunikationsplattform und Schnittstelle zu Verwaltung, Unternehmen, Handel und Vereinen an. Sie unterstützt und kümmert sich um Unternehmen und deren Entwicklungsabsichten. Das Stadtmarketing unterstützt u.a. bei der Entwicklung neuer oder der Sanierung bestehender Objekte und Vorhaben.

Die Gesellschaft vermarktet die Stadt und ihre Standortvorteile. Sie arbeitet hierzu auch an der Schaffung neuer Alleinstellungsmerkmale und dem Ausbau attraktiver Standortvorteile hin. So konnte z.B. 2019 u.a. ein Open Air Kino im weitestgehend umgenutzten Krebsbachpark mit Sponsoren ins Leben gerufen werden. Die Belebung der Innenstadt, die von zentraler Bedeutung für die Zukunft der Stadt insgesamt ist, wird vom Stadtmarketing seit Jahren in Kooperation mit vielen Beteiligten beharrlich verfolgt und umgesetzt.

Ein kombiniertes Stadt- und Verkehrsleitsystem wird erfolgreich vermarktet, gebaut und betreut. Ein digitaler Marktplatz entwickelt, erneuert, vermarktet und redaktionell betreut.

Neben den Aufgaben für die Stadt Bruchköbel arbeitet die Gesellschaft auch für den Zweckverband Fliegerhorst und es werden gemeinsame Marketingprojekte in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Stadt Erlensee realisiert.

Der Einsatzbereich der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH hat sich seit Geschäftsstart im Januar 2010 konstant weiterentwickelt. Die Gesellschaft beschäftigt ab 2019 sechs Mitarbeiter, davon vier in Teilzeit und einen Jahrespraktikanten.

Projekte 2019:

- **Kommunikation Innenstadtentwicklung**
 - Kampagne „Auf Bruchköbel“
 - Infostände, Führungen
 - Film, Drohne, Bilderstreifen
 - 3 D Animation
 - Broschüre, Historie, Ansichten Zukunft
 - Bürger-Infoabende, Vorträge
 - Begleitung der Leitungsgruppe
 - Betreuung Investoren
 - Konzept zur Nutzung des Stadthauses
- **Fördermittelakquise „Zukunft Stadtgrün“, Digitale Dorflinde, E-Mobilität etc.**
- **Vorbereitung Stadtentwicklungskonzept, Fördermittelmanagement**
- **Wochenmarktvermarktung, Jubiläum**
- **Weg zur Fair-Trade-Stadt**
- **Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung**
 - Open-Air-Kino im Park,
 - Sponsoring u.a. Kino
 - Vorbereitung Relaunch Homepage Bruchköbel und Onlinezugangsgesetz, Anforderungen, Ausschreibung, Fördermittel etc.
 - Redaktion Stadt-APP, Facebook, Eventkalender, Instagram
 - Redaktion Stadtinfos und vier Jahreszeiten-Programmhefte
 - Einführung und Montage kostenloses WLAN an zwölf Punkten der Stadt
 - Redaktion Marktplatz Bruchköbel z.B. Adventskalender, Immobilienportal
 - Terminkoordination und Vernetzung der städtischen Vereine
 - Jahreszeitenmärkte Frühling (Ostern) und Herbst (Mais und Kürbis)
 - Verkaufsaktionen – VOS, Afterworkshopping
 - Zwei Stadtdinner
 - Citymanagement, Leerstandsmanagement und Projektierung neuer Belegungen wie z.B. beim Alten Rathaus, Weinhaus etc.
 - Stadt- und Gewerbebeschilderung
 - Organisation Ausbildungsplatzbörse „Zwei Städte für Deine Zukunft“ in Kooperation mit Erlensee und Website www.twofortalents.de
 - Weihnachtsmarkt Bruchköbel „Ich schenke Dir ein Licht“ u.a. Ausstellung der Historischen Handwerker, Lichtergang und Bäume, Bühnenprogramm, Vermarktung, Christkindwecken, Lichterlabyrinth, Künstlerausstellung etc.
 - Marketingaufgaben für den Zweckverband Fliegerhorst – Website und Verkehrsleitsystem
- **Baustellenmarketing**
 - Shuttlevorbereitung
 - Vorbereitung Fahrradaktion
 - Parkplatzinfos und Werbung
 - Baustellenaktionen am Festplatz und in der Stadt
 - Flyer und Newsletter
 - Infoabende und Workshops für Handel und Bürgerinnen und Bürger
 - Relaunch Bruchköbel baut
 - Bannerwerbung

Insgesamt plant die GmbH zur Durchführung der geplanten Projekte in 2020 375 TEUR + 53,8 TEUR + 220 TEUR ein.

Davon wurden für den städtischen Haushaltsplan 2020 375.000 Euro für die Stadtmarketing- und Wirtschaftsförderungsaufgaben und 53.800 Euro für die Umsetzung des neuen digitalen Auftritts, WLAN und Stadtbeschilderung angemeldet.

Zudem wurde die Gesellschaft von der Stadt in Höhe von 220.000 Euro für die Begleitung des Innenstadumbaus und für Teile des Fördermittelmanagements beauftragt.



GRÜNE-Fraktion

Ersterfassungsdatum: 30.08.2020
Aktenzeichen:
Antragsteller: Fraktion BÜNDNIS 90 /
DIE GRÜNEN
Ersteller:

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-184/2020
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	15.09.2020	

Titel:

**Antrag Bündnis 90/Die Grünen:
Installation von Fahrradampeln an der Kreuzung Hauptstraße/Bahnhofsstraße**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, an der Kreuzung Hauptstraße/Bahnhofstraße Fahrradampeln zu installieren. Die Fahrradampeln sind so geschaltet, dass sie den Radfahrerinnen und Radfahrern Vorrang vor dem Autoverkehr geben.

Begründung:

Zur Steigerung der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger sowie aus Gründen des Umweltschutzes muss die Förderung des Fahrradverkehrs ein wesentlicher Bestandteil der städtischen Verkehrspolitik sein.

Im Rahmen unserer Aktivitäten zur Förderung des Fahrradverkehrs möchten wir nun erreichen, dass an dieser Kreuzung Fahrradfahrer/innen Vorrang eingeräumt wird. Diese Maßnahme trägt dazu bei dass Radfahrerinnen und Radfahrer, welche geradeaus fahren wollen, insbesondere aber links abbiegen wollen, vor PKW- und LKW-Verkehr starten können und so gefahrlos und unbedrängt ihre Fahrtrichtung realisieren können.

Anlage(n):

1. Original-Antrag



**Fraktion Bündnis 90/ Die GRÜNEN
Bruchköbel**
Uwe Ringel
Fritz-Schubert-Ring 11
63486 Bruchköbel

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzer
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Bruchköbel, 30. August 2020

**Antrag Bündnis 90/Die Grünen
Installation von Fahrradampeln an der Kreuzung Hauptstraße/Bahnhofsstraße**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Rötzer,

hiermit stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag zur
Stadtverordnetenversammlung am 15. September 2020

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, an der Kreuzung Hauptstraße/Bahnhofstraße
Fahradampeln zu installieren. Die Fahrradampeln sind so geschaltet, dass sie den
Radfahrerinnen und Radfahrern Vorrang vor dem Autoverkehr geben.

Begründung:

Zur Steigerung der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger sowie aus Gründen
des Umweltschutzes muss die Förderung des Fahrradverkehrs ein wesentlicher
Bestandteil der städtischen Verkehrspolitik sein.

Im Rahmen unserer Aktivitäten zur Förderung des Fahrradverkehrs möchten wir nun
erreichen, dass an dieser Kreuzung Fahrradfahrer/innen Vorrang eingeräumt wird.
Diese Maßnahme trägt dazu bei dass Radfahrerinnen und Radfahrer, welche
geradeaus fahren wollen, insbesondere aber links abbiegen wollen, vor PKW- und
LKW-Verkehr starten können und so gefahrlos und unbedrängt ihre Fahrtrichtung
realisieren können.

Uwe Ringel
Fraktionsvorsitzender



Ersterfassungsdatum: 17.06.2020

Aktenzeichen:

Antragsteller:

Ersteller: Frau Barth

Hauptamt

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-123/2020
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	01.07.2020	5.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	15.09.2020	

Titel:

Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

7. Änderungsatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bruchköbel, Main-Kinzig-Kreis

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 07. Mai 2020, (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am folgende 7. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern. Zur Wahl des Ausländerbeirates wird die Möglichkeit der Briefwahl zugelassen.

Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bruchköbel,

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

Sylvia Braun
Bürgermeisterin

Begründung:

In § 58 Satz 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) wird geregelt, dass Briefwahl zur Ausländerbeiratswahl nur stattfindet, wenn die Gemeinde dies in der Hauptsatzung vorsieht.

In der Hauptsatzung der Stadt Bruchköbel ist die Möglichkeit der Briefwahl zu Ausländerbeiratswahlen bisher nicht vorgesehen.

In den Jahren 1997, 2001, 2005 und 2010 wurde jeweils ein Ausländerbeirat für die Stadt Bruchköbel gewählt. Seit 2015 besteht in Bruchköbel kein Ausländerbeirat mehr. Zu der vorgesehenen Wahl wurde kein Wahlvorschlag eingereicht, so dass eine Wahl nicht stattfand und die Einrichtung eines Ausländerbeirats für die Dauer der jeweils nachfolgenden Wahlzeit entfiel (§ 86 Abs. 1 Satz 3 HGO).

Die aktuellen Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung / KWG sehen vor, die Ausländerbeiräte zeitgleich und gemeinsam mit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung zu wählen.

Die Möglichkeit, an der Ausländerbeiratswahl mittels Briefwahl teilzunehmen, kann einerseits zur Erhöhung der Wahlbeteiligung beitragen und andererseits werden dadurch alle am gleichen Tag stattfindenden Wahlen auch auf die gleiche Weise durchgeführt. So kann z. B. eine Bürgerin / ein Bürger sowohl zur Kommunalwahl als auch zur Ausländerbeiratswahl wahlberechtigt sein, könnte aber nur für die Kommunalwahl die Briefwahl durchführen und zur Ausländerbeiratswahl nicht.

Regelung Hauptsatzung – alt –	Regelung Hauptsatzung – neu –
§ 5 Abs. 1 Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.	§ 5 Abs. 1 Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern. Zur Wahl des Ausländerbeirates wird die Möglichkeit der Briefwahl zugelassen.

Zur Information:

Werden keine Wahlvorschläge zur Ausländerbeiratswahl eingereicht oder zugelassen oder werden weniger Bewerber zur Wahl zugelassen als Sitze zu verteilen sind, findet keine Wahl zum Ausländerbeirat statt. In diesem Fall ist gemäß der entsprechenden Gesetzesänderung in der HGO zwingend eine Integrationskommission zu bilden.



Ersterfassungsdatum: 24.08.2020

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Frau Nejedly-Willig

Zentrale Dienste

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-174/2020
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	02.09.2020	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	15.09.2020	

Titel:

Wahl einer Ortsgerichtsschöffin für das Ortsgericht Bruchköbel I (Bruchköbel, Kernstadt)

Beschlussvorschlag:

Der Direktorin des Amtsgerichts Hanau wird für das Ortsgericht Bruchköbel I (Bruchköbel Kernstadt) für die erstmalige Ernennung zur Ortsgerichtsschöffin

Frau Heidrun Müller, geb. am 12.08.1953 in Calbach jetzt Büdingen, wohnhaft Marienburger Straße 3c in 63486 Bruchköbel

vorgeschlagen.

Begründung:

Das Ortsgerichtsgesetz verpflichtet die Städte und Gemeinden, geeignete Personen für das Amt der Ortsgerichtsmitglieder vorzuschlagen. Vorzuschlagen sind die Personen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnetenversammlung entfallen sind.

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen gem. § 8 Ortsgerichtsgesetz nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollten mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Personen, die

- ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben,
- die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben,
- als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind

können nicht Ortsgerichtsmitglieder sein.

Ferner sollen im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

Die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Bruchköbel I, Herrn Michael Bernt, endet aufgrund eines Wohnsitzwechsels am 31.08.2020. Daher ist eine Neuwahl eines weiteren Ortsgerichtsmitglieds erforderlich.

Frau Müller hatte Interesse bekundet ehrenamtlich für die Stadt Bruchköbel tätig zu sein. Sie war über 40 Jahre im Justizdienst tätig (pensioniert seit April 2019) und verfügt somit über ausreichend Erfahrung. Frau Müller erfüllt die im Ortsgerichtsgesetz angegebenen Voraussetzungen und soll deshalb nach der Wahl / Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Direktorin des Amtsgerichts Hanau zur Ernennung als Ortsgerichtsschöffin für das Ortsgericht Bruchköbel I vorgeschlagen werden.

Die Ernennung wird gem. § 7 Ortsgerichtsgesetz für 5 Jahre erfolgen.

Zur Information:

Die Ortsgerichte der Stadt Bruchköbel sind wie folgt besetzt:

Ortsgericht I

		Amtszeit
Herr Werner Major	Ortsgerichtsvorsteher	bis 23.01.2024
Herr Josef Freudl	Ortsgerichtsschöffe	bis 06.04.2022
Herr Michael Bernt	Ortsgerichtsschöffe	bis 31.08.2020 aufgrund Wohnsitzwechsel
Herr Andreas Klöffel	Ortsgerichtsschöffe	bis 23.01.2029
Herr Manfred Brede	Ortsgerichtsschöffe	bis 30.01.2022

Ortsgericht II

		Amtszeit
Herr Manfred Jung	Ortsgerichtsvorsteher	bis 22.12.2024
Herr Willi Graulich	Ortsgerichtsschöffe	bis 07.08.2021
Herr Wilhelm Viehmann	Ortsgerichtsschöffe	bis 07.08.2021
Herr Armin Reidel	Ortsgerichtsschöffe	bis 07.07.2023

Ortsgericht III

		Amtszeit
Herr Ralf Keim	Ortsgerichtsvorsteher	bis 22.11.2027
Herr Matthias Moritz	Ortsgerichtsschöffe	bis 13.12.2021
Herr Dieter Herbig	Ortsgerichtsschöffe	bis 12.12.2021
Herr Harry Schmidt	Ortsgerichtsschöffe	bis 13.09.2021



Ersterfassungsdatum: 23.06.2020

Aktenzeichen:

Antragsteller:

Ersteller: Herr Schutt

Bauverwaltung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-124/2020
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	01.07.2020	6.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	15.09.2020	

Titel:

Ergänzende Straßenbeleuchtungsumrüstung auf LED Technik

Beschlussvorschlag:

Mit der EAM Netz GmbH in Kassel wird zum bestehenden Licht-Service und Licht-Effizienz-Vertrag (Straßenbeleuchtungsvertrag) vom 26.03.2013 die beigefügte Nachtragsvereinbarung 1 geschlossen.

Begründung:

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Bruchköbel sind zur Ausleuchtung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze aktuell 2194 Standorte mit Straßenleuchten in Betrieb.

Mit dem Abschluss des Licht-Service und Licht-Effizienz Vertrages vom 26.03.2013 mit der E.ON Mitte AG und jetzigen Rechtsnachfolgerin, der EAM Netz GmbH, wurde die Instandhaltung und Betrieb der Leuchtstellen an den Vertragspartner übertragen. Bestandteil des Vertrages sind darüber hinaus entsprechende Licht-Effizienz Maßnahmen, die unmittelbar nach Vertragsbeginn durch eine entsprechende Teilumrüstung der damals abgängigen und energetisch unwirtschaftlichen Leuchten auf LED Technik umgesetzt wurde. Ergänzend hierzu erfolgen während der Vertragslaufzeit weitergehende Maßnahmen zum nachhaltigen Substanzerhalt der Beleuchtungsanlage.

Durch den Vertragsabschluss konnten neben den klimaschutztechnischen Aspekten und Zielen auch deutliche Vorteile hinsichtlich der Bewirtschaftung für die Stadt Bruchköbel generiert werden. Die Maßnahmen haben darüber hinaus den Haushalt um rund 100.000 € jährlich entlastet.

Aktuell sind 1348 Standorte der Straßenleuchten mit LED Technik ausgestattet. Die restlichen 846 Standorte bestehen noch aus Leuchten, die mittels Natriumdampflampen (gelbes Licht) betrieben werden. Bei diesen Leuchten ist zwischenzeitlich die Elektrotechnik auch erneuerungsbedürftig und energetisch durch große Fortschritte in der Effizienz der LED Technik wirtschaftlich günstiger und ökologischer betreibbar.

Die EAM Netz GmbH hat insofern ein Angebot unterbreitet, auf Basis des bestehenden Vertragsverhältnisses die Licht-Effizienz Maßnahmen auf die restlichen 846 Standorte auszudehnen und die Straßenleuchten auf LED Technik umzurüsten.

Hierzu soll die beigefügte Nachtragsvereinbarung 1, die den Leistungsumfang des bestehenden Licht-Service und Licht-Effizienz Vertrages (Straßenbeleuchtungsvertrag) vom 26.03.2013 fortschreibt, geschlossen werden.

Der fortgeschriebene Leistungsumfang ergibt sich aus der Anlage 1 der Nachtragsvereinbarung in den Pos. 7 und 9 bis 17. Den mit der Umrüstung verbundenen Kosten aus Anlage 2 der Nachtragsvereinbarung von jährlich 38.032,97 € brutto (31.960,48 € netto), stehen ca. 59.300 € brutto an Einsparungen in den Stromkosten gegenüber.

Der Energieverbrauch im Betrieb der Straßenbeleuchtung kann jährlich um rund 240.000 kWh gesenkt werden, was einer CO₂ Einsparung von ca. 67,2 Tonnen entspricht.

Durch die Modernisierungsmaßnahmen wird der städtische Haushalt nochmals um ca. 21.300 € jährlich entlastet.

Eine entsprechende Musterstraße, für die überwiegend umzurüstenden Pilzleuchten, ist bereits seit rund 4 Jahren in der Max-Planck-Straße erfolgreich in Betrieb. Darüber hinaus erfolgte im letzten Jahr am Parkplatz der Dreispitzhalle in Teilbereichen ebenfalls eine Umrüstung der Pilzleuchten auf LED Technik. Einige Standorte werden mit Leuchten, analog bewährten Erstumrüstung, ausgestattet.

Anlage:

Nachtragsvereinbarung 1 zum Licht-Service und Licht-Effizienz Vertrag vom 26.03.2013 (incl. der Anlage 1 und 2)

Anlage(n):

1. 124-2020_Anlage

**Nachtragsvereinbarung 1
zum Licht-Service und Licht-Effizienz Vertrag
vom 26.03.2013**

zwischen der



Stadt Bruchköbel
Zum Fliegerhorst 1229
63526 Erlensee

- im Folgenden „Stadt“ genannt -

und der

EAM Netz

Ein Unternehmen der  Gruppe

EAM Netz GmbH
Monteverdistrasse 2,
34131 Kassel

- im Folgenden „EAM Netz“ genannt -

Präambel

Es wird eine Nachtragsvereinbarung zu dem Licht-Service und Licht-Effizienz Vertrag vom 26.03.2013 geschlossen. Die EAM Netz ist Rechtsnachfolgerin der E.ON Mitte AG und damit Partei des Licht-Service und Licht-Effizienz Vertrag vom 26.03.2013.

Hintergrund der Nachtragsvereinbarung ist das Vorhaben, im gesamten Stadtgebiet alle vorhandenen Lichtpunkte auf LED-Technik umzurüsten. Diese Leuchtköpfe stehen im Eigentum der Stadt Bruchköbel. Die Möglichkeit dieser Maßnahme ergibt sich aus der Ziffer 3.4 des bestehenden Licht-Service und Licht-Effizienz Vertrags. Diese lautet wie folgt: *„Die Erhöhung des Leistungsumfangs ist durch Änderungen jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen möglich“*. Auf Grund der großen Fortschritte in der Effizienz sowie in der Wirtschaftlichkeit der LED-Leuchten ist die Durchführung dieser Maßnahme jetzt ökologisch, technisch und wirtschaftlich sinnvoll. Auf dieser Grundlage wird, die von der Stadt beabsichtigte, vollständige Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik von den Vertragsparteien umgesetzt.

Für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik sind die Leuchtköpfe oder Leuchten Einsätze der jeweiligen Lichtpunkte auszutauschen.

Dazu werden die Anlagen 1 und 2 des Licht-Service und Licht-Effizienz Vertrags fortgeschrieben und ausgetauscht. Folgendes wird vereinbart:

1. Anlage 1 „Licht-Effizienz Leistungen“ zum Licht-Service und Licht-Effizienz Vertrag wird ersetzt durch die Fortschreibung der Anlage 1 (Stand 15.06.2020) dieser Nachtragsvereinbarung.
2. Anlage 2 „Preisblatt vertragliche Leistungen“ zum Licht-Service und Licht-Effizienz Vertrag wird ersetzt durch die Fortschreibung der Anlage 2 (Stand 15.06.2020) dieser Nachtragsvereinbarung.
3. Diese Nachtragsvereinbarung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und endet mit der Laufzeit des bestehenden Licht-Service und Licht-Effizienz Vertrages zum 31.03.2033.
4. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Nachtragvereinbarung.

Bruchköbel, den

Kassel, den.....

.....

.....

Fortschreibung der Anlage 1 des Licht-Service und Licht-Effizienz Vertrag Bruchköbel vom 26.03.2013

Licht-Effizienz-Leistungen:

Position	Stück/Menge	Leistung/Maßnahme
1.	1	Planung und Projektierung der Modernisierung der Straßenbeleuchtung Bruchköbel. (bereits erledigt)
2.	1.040	Demontage und Entsorgung der vorhandenen Leuchten und Leuchtmittel (bereits erledigt)
3.	40	Lieferung, Montage und Anschluss der Sanierungsleuchten (Siteco SL10 Midi LED neutralweiß LR) inkl. Leuchtmittel an den bestehenden Lichtmasten, betriebsfertigem Anschluss mit Verdrahtung und Kabelsicherungsübergangskasten (KÜK) sowie Inbetriebnahme: 40 Leuchten an den Sammel/Anliegerstraßen. Die Zuordnung erfolgte in Absprache mit der Verwaltung der Stadt Bruchköbel. (bereits erledigt)
4.	400	Lieferung, Montage und Anschluss der Sanierungsleuchten (Siteco SL10 Mini LED neutralweiß LR) inkl. Leuchtmittel an den bestehenden Lichtmasten, betriebsfertigem Anschluss mit Verdrahtung und Kabelsicherungsübergangskasten (KÜK) sowie Inbetriebnahme: 400 Leuchten an den Sammel/Anliegerstraßen/Wohnstraßen. Die Zuordnung erfolgte in Absprache mit der Verwaltung der Stadt Bruchköbel. (bereits erledigt)
5.	600	Lieferung, Montage und Anschluss der Sanierungsleuchten (Siteco SL10 Micro LED neutralweiß LR) inkl. Leuchtmittel an den bestehenden Lichtmasten, betriebsfertigem Anschluss mit Verdrahtung und Kabelsicherungsübergangskasten (KÜK) sowie Inbetriebnahme: 600 Leuchten an den Wohnstraßen. Die Zuordnung erfolgte in Absprache mit der Verwaltung der Stadt Bruchköbel. (bereits erledigt)
6.	41	Lieferung, Montage und Anschluss von Umrüstsätzen in dekorativen Leuchten (Fa.Braun/Berlin 28Watt LED) inkl. Leuchtmittel an den bestehenden Lichtmasten, betriebsfertigem Anschluss mit Verdrahtung und Kabelsicherungsübergangskasten (KÜK) sowie Inbetriebnahme: 41 Leuchten an den Wohnstraßen mit 1- bis 3- fach Leuchtmittelbestückung (120 Leuchtmittel). Die Zuordnung erfolgte in Absprache mit der Verwaltung der Stadt Bruchköbel. (bereits erledigt)

Fortschreibung der Anlage 1 des Licht-Service und Licht-Effizienz Vertrag Bruchköbel vom 26.03.2013

Licht-Effizienz-Leistungen:

7.	10 plus 10	<p>Lieferung, Gründung, Montage, Anschluss, Demontage, Entsorgung und Stellen von:</p> <p>10 Stück p.a.:</p> <p>Stahlmast mit Manschette 4,00m feuerverzinkt mit je 1 Stück Siteco SL10 Micro neutralweiß LR bestückt inkl. Verdrahtung und Kabelsicherungsübergangskasten</p> <p>10 Stück p.a.:</p> <p>Stahlmast mit Manschette bis 8,00m feuerverzinkt mit je 1 Stück Siteco SL10 Mini neutralweiß LR bestückt inkl. Verdrahtung und Kabelsicherungsübergangskasten</p> <p>Die Zuordnung erfolgte in Absprache mit der Verwaltung der Stadt Bruchköbel.</p> <p>Das Kontingent wird im Jahr 2020 bis auf 80 Stück Lichtmaste komplett abgerufen. Die genaue Zusammensetzung des verbleibenden Kontingents findet sich unter der Ziffer 17.</p>
8.	4000	<p>LED-Glühlampen-Optik-Leuchtmittel in transparenten Polycarbonatkolben, bruchsicher, 24lm Farbtemperatur 3.000 k, E27 Fassung, ca. 1,0 W/Stück incl. WEEE Entsorgungskosten.</p> <p>Lieferort Bauhof Stadt Bruchköbel. (bereits erledigt)</p>
9.	1	Planung und Projektierung der Modernisierungsmaßnahmen an den 846 verbliebenen NAV-Leuchten.
10.	846	Demontage und fachgerechte Entsorgung der vorhandenen Leuchten und Leuchtmittel.
11.	19	Lieferung, Montage und Anschluss von Sanierungsleuchten (Siteco SL 11 micro) an den bestehenden Lichtmasten.
12.	57	Lieferung, Montage und Anschluss von Sanierungsleuchten (Siteco SL 11 micro Power) an den bestehenden Lichtmasten.
13.	91	Lieferung, Montage und Anschluss von Sanierungsleuchten (Siteco SL 11 mini Power) an den bestehenden Lichtmasten.
14.	36	Lieferung, Montage und Anschluss von LED-Einsätzen für die kleine Glockenleuchte an den bestehenden Lichtmasten.

**Fortschreibung der Anlage 1 des Licht-Service und Licht-Effizienz Vertrag Bruchköbel
vom 26.03.2013**

Licht-Effizienz-Leistungen:

15.	11	Lieferung, Montage und Anschluss von LED-Einsätzen für die großen Glockenleuchte an den bestehenden Lichtmasten.
16.	632	Lieferung, Montage und Anschluss von LED-Einsätzen für die Siteco Pilzleuchten an den bestehenden Lichtmasten.
17.		<p>Der Umfang für die verbleibenden Maste setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>Lieferung und Montage von 20 Stück Lichtmasten inkl. Tiefbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lieferung, Gründung, Montage, Anschluss von Lichtmasten und der dazugehörigen Leuchte (Siteco SL 11 micro oder mini) inkl. Verdrahtung und Kabelsicherungsübergangskasten mit einer Lichtpunkthöhe von 4,00 – 8,00 Metern. • Ggf. Demontage und Entsorgung von vorhandenen Lichtmasten mit einer Lichtpunkthöhe von 4,00 – 8,00 Metern. <p>Erneuerung von 60 Stück bestehenden Lichtmasten ohne Tiefbau im Zuge von Straßensanierungen/Straßenumbauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lieferung, Montage im bauseits erstellten Mastfundamenten und Anschluss von Lichtmasten mit einer Lichtpunkthöhe von 4,00 – 8,00 Metern. <p>Die Zuordnung erfolgt in Absprache mit der Stadt Bruchköbel</p>

**Fortschreibung zum 01.01.2021 der Anlage 2 des Licht-Service und
Licht-Effizienz Vertrag Bruchköbel vom 26.03.2013**

Preisblatt vertragliche Leistungen

Anzahl der Lichtpunkte	Leuchtentyp	Leuchtstelle/ Leuchte	Jahreskosten	Summe mit Preisanpassung 01.07.2019
2.194	Bestand zum 01.07.2019		53.429,76 €	59.419,52 €
846	Umrüstung zum 01.01.2021		31.960,48 €	31.960,48 € <small>(Zusätzlicher Preis ab dem 01.01.2021)</small>
	Preis für zusätzlicher Leuchten	24,35 €/Stück		
Gesamtpreis p.A. ab 01.01.2021 mit Bestand und Preisstand zum 01.07.2019				91.380,00 €

Die angegebenen Preise sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes



Ersterfassungsdatum: 24.08.2020

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Frau Lederer

Bauverwaltung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-175/2020
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	02.09.2020	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	15.09.2020	

Titel:

Waldbewirtschaftung im Stadtwald Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

1. Dem vorliegenden Forsteinrichtungswerk (siehe Anlage); Stand: 10.08.2020 wird rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2026 zugestimmt.
2. Das bestehende Betreuungsverhältnis wird mit HessenForst bis auf Weiteres fortgesetzt.

Begründung:

Zum Forsteinrichtungswerk:

Die Beschlussvorlage Nr. 16/2019 zur Waldbewirtschaftung im Stadtwald Bruchköbel wurde in der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt. Diskussionspunkte zum Entwurf des gesetzlich vorgeschriebenen Forsteinrichtungswerkes waren der Hiebsatz der flächenbezogenen jährlichen Einschlagmenge, der Natur- und Artenschutz sowie die weiterführende Betreuung durch den Landesbetrieb HessenForst im Stadtwald.

Die Stadtverwaltung hat sich in Anbetracht der gemahnten, zügigen Inkraftsetzung des Forsteinrichtungswerkes und der weiteren Planungskosten dazu entschieden, den vorliegenden Entwurf durch die Forstplanerin überarbeiten zu lassen.

Im weiteren Vorgehen hat die Stadtverwaltung mit der Oberen Forstbehörde und der zuständigen Forstbetriebsplanerin Kontakt aufgenommen, um die Diskussionsschwerpunkte der vorangegangenen Stadtverordnetenversammlung zu besprechen. Auch wurde zum bestehenden Entwurf des Forsteinrichtungswerkes eine Stellungnahme bei der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) eingeholt und entsprechend im abgeänderten Entwurf des Forsteinrichtungswerkes (Stand: 10.08.2020) aufgegriffen.

Zur Erhöhung des Natur- und Artenschutzes soll der Hiebsatz der über 100-jährigen Bäume in der Haupt- und Pflegenutzung für den verbleibenden Teil des Planungszeitraumes -bis Ende 2026- aus der Planung genommen werden. Eine Ausnahme besteht bei allen notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen im Stadtwald.

Die Bestandspflege in Anpflanzungen, Jungbeständen und weiteren Beständen wird weiterhin in fachgerechter Form fortgeführt. Insbesondere soll auch der Umbau der absterbenden Eschenbestände durch standörtlich geeignete Baumarten, u.a. Stieleiche und Erle, fortgeführt und die für diesen Zweck vorgesehenen Förderungsmöglichkeiten genutzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechend der abgeänderten Nutzungsplanung ist ein ausgeglichenes Betriebsergebnis nicht mehr realisierbar. Die Forstplanerin kalkulierte bei planmäßigen Vollzug ein durchschnittliches jährliches Defizit von 12.000,00 Euro im städtischen Haushalt. Als Ergebnis wird dafür in den nächsten Jahren ein beträchtlicher Holzvorrat im Stadtwald aufgebaut und somit ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Gesetzliche Bestimmungen:

Die Stadt Bruchköbel muss nach dem Hessischen Waldgesetz ihren Stadtwald nach einem durch die Obere Forstbehörde genehmigten Forsteinrichtungswerk bewirtschaften. Durch die Aufstellung von Betriebsplänen soll eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldbestände gemäß § 4 HWaldG sichergestellt werden.

Auftrag für Betreuungsverhältnis:

HessenForst ist bisher für die Umsetzung der forstwirtschaftlichen Belange der Stadt Bruchköbel tätig und hat insofern maßgeblich die heutige Waldstruktur sowie das Erscheinungsbild des Bruchköbeler Waldes geprägt. In der über mittlerweile 70 Jahren währenden Zusammenarbeit hat sich der Landesbetrieb stets neben der fachlichen Kompetenz zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung auch durch seine Zuverlässigkeit und Weitblick ausgezeichnet. Neben der fachlichen Betreuung und der forsttechnischen Überwachung stellt HessenForst die Wegesicherung, den Wegeunterhalt sowie die Pflege der Außenränder sicher. Darunter gehört auch das Freischneiden der Lichtraumprofile zur Befahrung durch Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge. Die Bewirtschaftung des Stadtwaldes muss nach dem hessischen Waldgesetz durch fachkundiges, forstwirtschaftlich ausgebildetes Personal erfolgen. Bisherige Überlegungen zur Beauftragung eines externen Forstdienstleisters oder stadteigenen Försters wurde aufgrund der gering zu bewirtschaftenden Waldfläche mit 205 ha, darunter auch Grenzwaldflächen außerhalb der Stadtgrenzen von Bruchköbel in den Nachbarkommunen Neuberg und Erlensee, wieder zurückgestellt. Ab einer zu bewirtschaftenden Waldfläche von ca.1.000 Hektar und 500 Festmeter Holzverkauf kann über eine rentable Eigenbeförderung gesprochen werden.

Fazit:

Im vorliegenden, überarbeiteten Entwurf des Forsteinrichtungswerkes wurde die Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion bewusst in den Vordergrund gestellt, eine untergeordnete Rolle obliegt hingegen der Holznutzung. Nach Ablauf des Forsteinrichtungswerkes im Jahr 2026 muss eine erneute Beurteilung zum Baumbestand im Stadtwald vorgenommen werden. Es ist damit zu rechnen, dass eine Anpassung der Nutzungsplanung und Verjüngungsmaßnahmen auch im Hinblick auf die klimatischen Veränderungen erfolgen muss. Die weitere Beförderung durch den Landesbetrieb HessenForst steht in kommenden Jahren für bewährte Beständigkeit in der Bewirtschaftung und Sorgfaltpflicht bei der Wegesicherheit im Stadtwald.

Schlussbericht zur Forstbetriebsplanung

Stadtwald Bruchköbel

Stichtag: 01.01.2017

Betriebsfläche: 205 ha

Forstamt: Hanau-Wolfgang



Inhalt

1. Vorbemerkung.....	2
2. Betriebsorganisation.....	2
3. Standörtliche Grundlagen.....	2
4. Inventurbefund: Vorrat, Baumarten, Verjüngungen.....	4
4.1 Charakterisierung der im Betrieb vertretenen Baumarten	4
4.2 Schäden durch Wild.....	5
4.3 Bestandsgruppen.....	5
4.4 Zusammenfassende Bewertungen der Inventurbefunde	6
5. Schutz- und Erholungsfunktionen.....	7
6. Erfolgskontrolle	8
7. Ziele des Betriebes.....	8
8. Planung.....	9
8.1 Nutzungsplanung.....	9
8.2 Pflegeplanung.....	10
8.3 Verjüngungsplanung.....	10
8.4 Klimaschutz	11
9. Finanzkalkulation.....	11
10. Unterschriften	12
11. Glossar	13

1. Vorbemerkung

Die Forsteinrichtung ist das Instrument für die Inventur, Planung und Erfolgskontrolle bei der Bewirtschaftung des Waldes. Auf Grund der großen Bedeutung des Waldes für das Gemeinwohlregelt das Hessische Waldgesetz die 'Grundpflichten des Waldbesitzers' (§ 3 HWaldG): "Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer haben ihren Wald zugleich zum Wohle der Allgemeinheit nach forstlichen und landespflegerischen Grundsätzen ordnungsgemäß, nachhaltig, planmäßig und fachkundig zu bewirtschaften und dadurch Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungswirkungen zu erhalten."

„Planmäßig“ bedeutet gemäß § 5 HWaldG, dass Staats-, Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen nach Betriebsplänen für in der Regel 10-jährige Zeiträume zu bewirtschaften sind. Diese Pläne werden durch Sachverständige erstellt, das vorliegende Werk durch die Forsteinrichtung von HessenForst. Das Forsteinrichtungswerk sichert die Erfüllung der genannten Grundpflichten. Mit der Unterschrift des Waldbesitzers und der zuständigen Genehmigungsbehörde erlangt das Forsteinrichtungswerk Gültigkeit.

Dieser Betrieb wird durch das Forstamt Hanau-Wolfgang mit der Revierförsterei Maintal betreut.

2. Betriebsorganisation

Mit dem Flächenwerk wird der Nutzungsartennachweis erstellt. Änderungen der Nutzungsart werden der Hess. Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) mitgeteilt.

Flächenübersicht			
Bezeichnung	Abkürzung	Fläche	Anteil an der Betriebsfläche
Betriebsfläche		205,0 ha	100%
Baumbestandsflächen	BBF	195,4 ha	95%
Wald im regelmäßigen Betrieb	WirB	161,5 ha	79%
Wald außer regelmäßigen Betrieb	WarB	33,9 ha	17%
Nebenflächen	NF	5,0 ha	2%
Wege	Wege	4,6 ha	2%

Der Stadtwald liegt gut arrondiert südöstlich von Bruchköbel, daneben gibt es einzelne verstreut liegende Kleinflächen im Norden von Bruchköbel. Die Erschließung durch befahrbare Wege ist ausreichend. Ein nennenswerter Teil wird dem ‚Wald außer regelmäßigen Betrieb‘ zugeordnet, davon sind 20,5 ha gegen Gutschrift von ‚Ökopunkten‘ als Prozessschutzwald (sog. ‚Kompensationsflächen‘) stillgelegt.

3. Standörtliche Grundlagen

Der für das Baumwachstum entscheidende Standorttyp setzt sich aus bodenbedingten und klimatischen Komponenten zusammen. Wuchsgebiete und Wuchsbezirke grenzen typische Naturräume voneinander ab.

Wuchsgebiet und Wuchsbezirk			
Wuchsgebiet	Wuchsbezirk	Fläche	Anteil
2 Rhein-Main Ebene	25 Hanau-Seligenstädter Senke (einschl. d. unteren Kinzigbereiches)	192,0 ha	96%
		192,0 ha	96%
3 Wetterau u. Gießener Becken	27 Wetterau und angrenzendes Hügelland	8,4 ha	4%
		8,4 ha	4%
		200,4 ha	100%

Der Stadtwald liegt überwiegend im Wuchsgebiet „Rhein-Main-Ebene“ im Wuchsbezirk „Hanau-Seligenstädter Senke“ in einer Höhenlage zwischen 110 m und 120 m ü.NN. Damit befinden sich 100% des Betriebes in der subkontinental getönten Randlichen Eichen-Mischwaldzone. Die Vegetationsperiode ist verhältnismäßig lang, der Verdunstungsanstoß hoch.

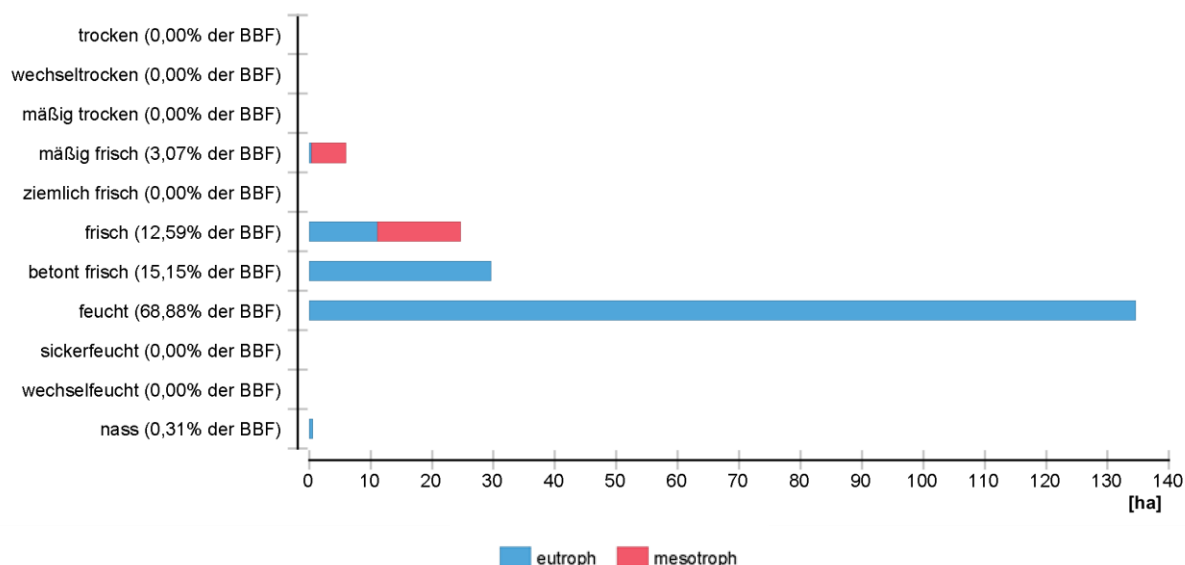
Geologisches Ausgangssubstrat sind überwiegend Sandablagerungen des Mains. Daraus sind sehr tiefgründige, feuchte, nährstoffreiche Gleye mit äußerst schwachem Skelett(Stein)-Gehalt entstanden.

Geologisches Substrat der BBF

Substrat	Fläche
Schotter	1,5 ha
Sand	192,6 ha
Löß	0,9 ha
Basalt	0,4 ha
	195,4 ha

Die Bodenkomponente spiegelt sich in der Wasserhaltekapazität des Bodens (Geländewasserhaushalt) und seinem durch das Ausgangsgestein bestimmten Nährstoffgehalt (Trophie) wider. Die Nährstoffversorgung ist durch die ehemalige Auendynamik weit überwiegend gut (auf 90% der Baumbestandsfläche eutroph).

Geländewasserhaushalt und Trophie



Die Geländewasserhaushaltsstufen ‚frisch‘ und ‚betont frisch‘ (28%) sind für die Holzproduktion besonders gut geeignet. Bei der im Betrieb vorherrschenden Stufe ‚feucht‘ (69%) besteht für die Bäume Grundwasseranschluss, so dass die für die Rhein-Main-Ebene typischen geringen Niederschläge gut kompensiert werden können.

Die natürliche Waldgesellschaft auf den feuchten Standorten ist der Sternmieren-Eichen-Hainbuchen-Wald.

Im Stadtwald Bruchköbel liegen aufgrund des wintermilden und sommerwarmen Klimas mit einer überdurchschnittlich langen Vegetationszeit und der guten Nährstoff- und Wasserversorgung überdurchschnittliche Wuchsbedingungen vor.

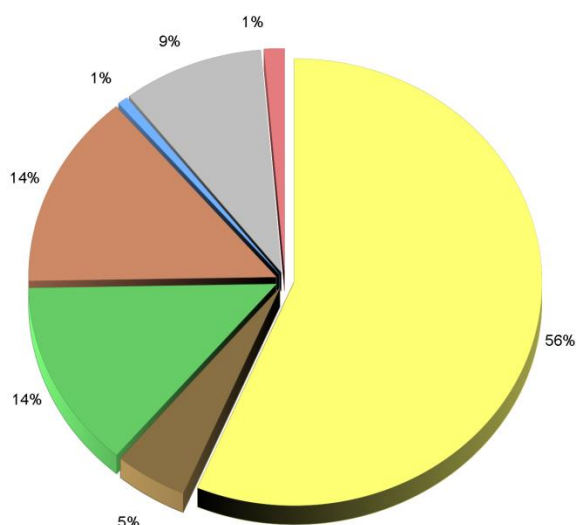
4. Inventurbefund: Vorrat, Baumarten, Verjüngungen

Die neue Forsteinrichtung weist für den Betrieb einen **Holzvorrat** von **303 Vfm/ha** aus, dem ein Normalvorrat von 296 Vfm/ha gegenübersteht (mit Unterstandsvorrat). Der **Zuwachs** beträgt **9,2 Vfm/ha/Jahr**.

4.1 Charakterisierung der im Betrieb vertretenen Baumarten

Die Waldfläche verteilt sich auf die acht 'Bestandsgruppen' wie folgt:

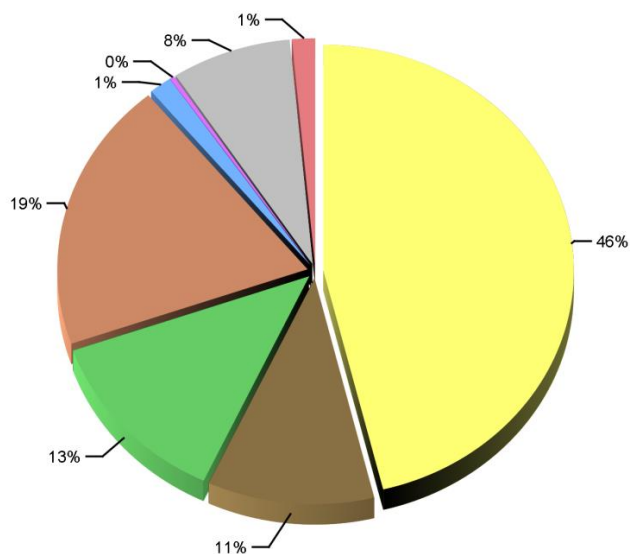
Flächenanteile der Bestände – volle Fläche Hauptschicht



Die Baumarten verteilen sich in acht 'Baumartengruppen' auf folgende Flächenanteile:

Flächenanteile der Baumartengruppen – volle Fläche Hauptschicht

Baumart	Fläche	%
EI	90,2 ha	46 %
BU	21,1 ha	11 %
ELB	24,8 ha	13 %
WLB	37,9 ha	19 %
FI	2,8 ha	1 %
DGL	0,6 ha	0 %
KI	15,1 ha	8 %
LA	2,9 ha	1 %
Gesamt	195,4 ha	

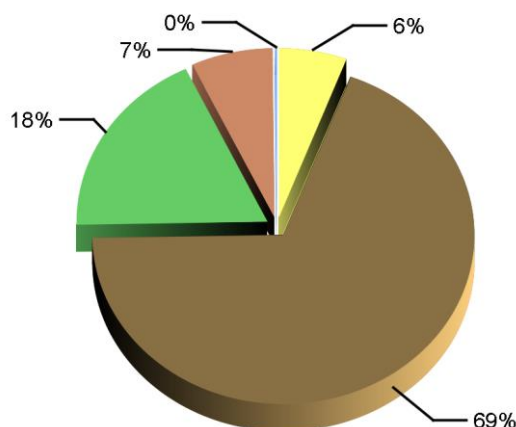


Die Baumartenzusammensetzung hat sich in den vergangenen Jahren nur geringfügig verändert. Dabei nahm der Flächenanteil der Eiche zu, der der Edellaubbäume (u.a. Esche) und Buche leicht ab. Die Verringerung des Edellaubanteils ist vorrangig auf das seit einigen Jahren in ganz Mitteleuropa grassierende ‚Eschentriebsterben‘ zurückzuführen, das durch einen aus Asien stammenden Schlauchpilz verursacht wird. Es kommt zum einzelbaum- bis bestandsweisem Absterben von Eschen; dies kann in den durch diese Baumart dominierten Waldbereichen ein gravierendes Ausmaß annehmen. Der Krankheitsfortschritt variiert von Jahr zu Jahr. Gegenmaßnahmen sind bisher keine bekannt.

Der Anteil von ‚Wald außer regelmäßigem Betrieb‘ (WarB) ist mit 17% der Baumbestandsfläche im Vergleich zu anderen Betrieben hoch, wovon ein Großteil (56%) auf Alt-Eichenbestände (über 130 Jahre alt) entfällt.

Verjüngung ‚unter Schirm‘ aus überwiegend Buche und Edellaubholz ist auf 24,5 ha vorhanden.

Flächenverteilung der Baumartengruppen in der Verjüngungsschicht



4.2 Schäden durch Wild

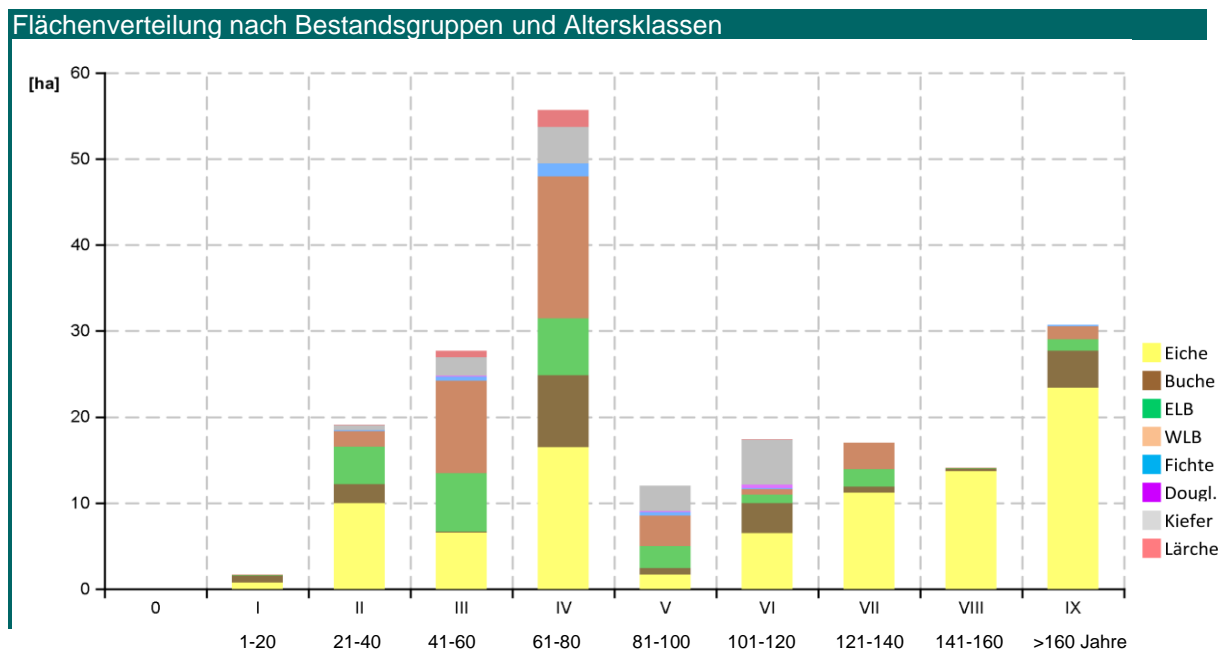
Die Wildschadenssituation ist verbesserungswürdig. Die Etablierung von Ahorn, Erle oder Eiche ist nur mit teuren Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss umzusetzen. Das Ziel angepasster (Reh-) Wildbestände muss für die nachhaltige Walderneuerung forciert werden. Hier ist der Waldbesitzer gefordert, seine Interessen gegenüber den Jagdpächtern durchzusetzen.

4.3 Bestandsgruppen

Der Wald wird in ‚Beständen‘ (kleinere Bewirtschaftungseinheiten) beschrieben, denen die Teilfläche einer oder mehrerer Baumarten zugeordnet wird. Die Darstellung des Betriebes kann auf Basis der ‚Bestände‘ erfolgen, oder es können die ‚Baumarten-Teilflächen‘ betrachtet werden, die in verschiedenen Beständen gelegen sind.

Um die Altersstruktur sichtbar zu machen, werden die Bestände oder Baumarten ‚Altersklassen‘ zugeordnet, die jeweils 20 Jahre umfassen.

Die folgende Abbildung zeigt die aktuelle Flächenverteilung der Bestandsgruppen nach Altersklassen:



4.4 Zusammenfassende Bewertungen der Inventurbefunde

Der Betrieb ist durch eine ungleichmäßige Altersklassenverteilung charakterisiert mit einem hohen Anteil alter Eichenbestände über 160 Jahre und einem herausstechenden Anteil der Altersklasse IV (60 bis 80 Jahre, begründet in den Jahren 1937 bis 1957).

Die Eiche (46%) ist die dominierende Baumart im Stadtwald. Die Eiche besitzt eine eher unausgeglichene Altersklassenstruktur mit einer zu geringen Flächenausstattung der bis 20-jährigen Jungbestände und überproportional hohen Anteilen in den über 160-jährigen Altbeständen. Mittelalte Eichenbestände (mit Ausnahme der Akl. V) sind in nennenswertem Umfang vorhanden und erfordern im kommenden Jahrzehnt Nutzungen in Form von Pflegeeingriffen zur Förderung der Kronenentwicklung der vitalen Bäume. Der aktuelle Pflegezustand der Eichenbestände ist sehr gut. Teilweise sind Kronenverlichtungen sowie das Absterben älterer Eichen (vermutlich infolge von Grundwasserabsenkungen) zu beobachten.

Die Edellaubbäume (Ahorn 3%, Esche 7%, Linde 1%, Ulme 1% sowie Schwarznuss und Wildkirsche) sind vorwiegend in jüngeren und mittleren Altersklassen vorhanden; bestandesbildend kommen sie in den Altersklassen II bis V vor.

Weichlaubebäume (19%) sind überwiegend in den Altersklassen III und IV vorzufinden. Ein Großteil sind Erlen (10%).

Die Analyse der Verjüngung ‚unter Schirm‘ (vgl. 4.1) zeigt eine starke Dominanz (69%) der konkurrenzstarken Buche, andere Baumarten haben relativ geringe Verjüngungsanteile. Das Edellaubholz ist in der Verjüngung mit 18% noch deutlich vertreten (Esche 10%, Ahorn 8%); der langfristige Verjüngungserfolg der Esche ist aufgrund des Eschentriebsterbens allerdings fraglich.

Die Verjüngung der Eiche ist infolge der vom Waldbesitzer gewünschten Nutzungseinschränkungen (keine planmäßigen Eingriffe in den über 100-jährigen Beständen) nur eingeschränkt möglich. Die äußerst lichtbedürftige Eiche kann nur bei vollem Lichtgenuss natürlich verjüngt werden, unter der Krone von Altbäumen stirbt sie aus Lichtmangel ab; dagegen gedeihen Hainbuchen und Buchen in diesem Milieu bestens.

Damit verschiebt sich das Baumartenspektrum langfristig weiter hin zu weniger klimatoleranten Baumarten (v.a. Buche). Soll der Eichenanteil des Bruchköbeler Waldes auch in Zukunft gehalten werden, ist in den alten Eichenbeständen eine kleinflächige Auflichtung der Altbestände (bis 0,7 Hektar je Fläche) zur Förderung der Eichennaturverjüngung oder Setzen von Eichenpflanzen unumgänglich. Im kommenden Planungszeitraum beschränkt sich die geplante Eichenverjüngung daher auf stark aufgelichtete Flächen wie in absterbenden Eschenbeständen (Eschentriebsterben).

5. Schutz- und Erholungsfunktionen

Neben der Holzproduktions- und Einkommensfunktion hat der Stadtwald eine Vielzahl anderer Funktionen, die für den Waldbesitzer mitunter vorrangig sind. Sie werden unter dem Begriff Schutz- und Erholungsfunktionen dargestellt.

Diese Funktionen können eine rechtliche Bindung haben (Schutzgebietsverordnungen, Naturschutzgesetz) oder 'faktisch' bestehen. Im Rahmen der Inventurarbeiten werden die bestehenden Schutz- und Erholungsfunktionen überprüft, in den Forsteinrichtungsdatenbestand aufgenommen und entsprechend der Zielsetzung der Stadt bei der Planung berücksichtigt.

Die Waldflächen des Stadtwaldes Bruchköbel sind mit überdurchschnittlichen 5,6 Funktionen je Hektar belegt. Untenstehende Tabelle zeigt die Flächenanteile der entsprechenden Schutzkategorien und Waldfunktionen im Betrieb:

Übersicht der Schutz- und Erholungsfunktionen									
Funktion	Stufe I + II		Stufe I wirtschaftsbestimmend			Stufe II wirtschaftsbeeinflussend			nach- richt- lich [ha]
	Fläche [ha]	Anteil [%]	rechtl. erfolgt [ha]	Ausw. geplant [ha]	faktisch [ha]	rechtl. erfolgt [ha]	Ausw. geplant [ha]	faktisch [ha]	
Natur-/ Landschaftsschutz	58,0	28,9%	20,7	0,3	37,0				0,5
Naturschutzgebiet	0,3	0,1%	0,3						
Landschaftsschutzgebiet									0,5
Fläche mit Kompensationsmaßnahme	20,7	10,3%	20,4	0,3					
Biotop (HB)	33,4	16,7%			33,4				
Sonstige Biotopschutzfläche	1,8	0,9%			1,8				
Altholzinsel	1,8	0,9%			1,8				
Bodenschutz	1,2	0,6%			1,2				
Wald mit Bodenschutzfunktion	1,2	0,6%			1,2				
Wasserschutz	2,8	1,4%	1,6			1,2			
Wasserschutzgebiet	1,2	0,6%				1,2			
Überschwemmungsgebiet	1,6	0,8%	1,6						
Klima-/ Sicht-/ Immissionsschutz	707,2	352,9%			706,9				0,3
Wald mit Klimaschutzfunktion	179,6	89,6%			179,2				0,3
Wald mit Immissionsschutzfunktion	176,3	88,0%			176,3				
Wald mit Lärmschutzfunktion	179,5	89,6%			179,5				
Wald mit Sichtschutzfunktion	171,9	85,8%			171,9				
Erholung	177,9	88,8%			177,6				0,3
Wald mit Erholungsfunktion	177,9	88,8%			177,6				0,3
Schutz-/ Bannwald, Sonstiges	190,0	94,8%	181,6		8,4				
Schutzwald	181,6	90,6%	181,6						
Ausgewählter Saatgutbestand	8,4	4,2%			8,4				
Gesamtfläche 200,4 ha	1137,1	567,4%							

Die bestehenden Flächenstilllegungen, für die bereits Ökopunkte generiert wurden, wurden als WarB mit der Schutzfunktion ‚Flächen mit ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen‘ in den Forsteinrichtungsdatenbestand aufgenommen.

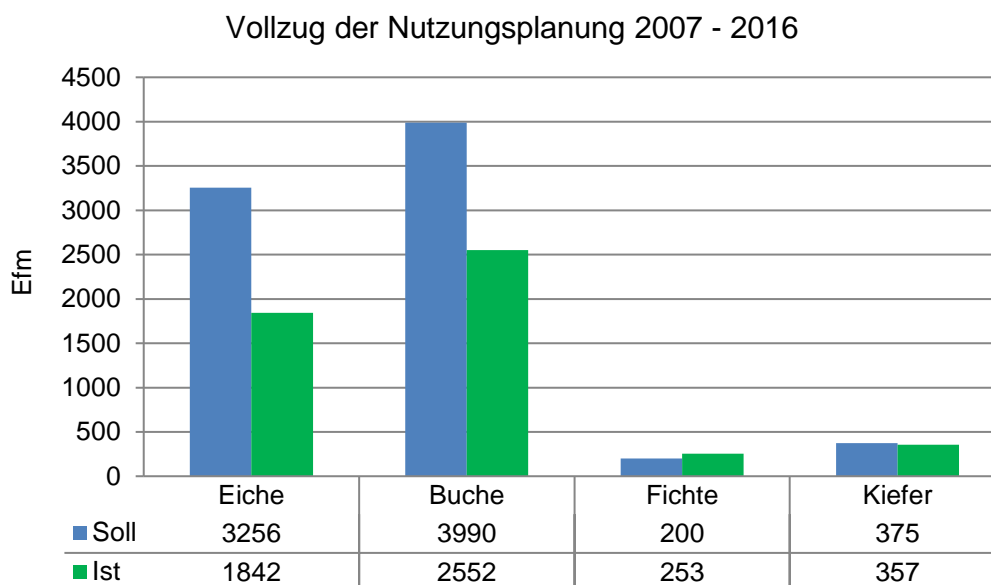
Darüber hinaus wurden 2014 durch einen Naturschutzverband im Auftrag des Magistrats in den älteren Eichenbeständen (130 bis 180 Jahre alt) im WirB auf einer Fläche von rd. 24 ha eine Vielzahl starker Eichen als zukünftige Habitatbäume markiert und dokumentiert. Der Nutzungsverzicht in den Alteichenbeständen beträgt ca. 7% des dort erhobenen Vorrates und entspricht einem Flächenäquivalent einer ‚Netto‘-Stilllegung von weiteren ca. 1,7 Hektar, für die allerdings keine Ökopunkte generiert werden können.

6. Erfolgskontrolle

Der getätigte Holzeinschlag lag bis zum neuen Stichtag 2017 bei 64% der geplanten Menge. In der Eichen- und Buchen-Hauptnutzung wurde deutlich weniger eingeschlagen als die Planung vorsah (-70%), während der Pflegennutzungsanteil höher ausfiel (+50%).

Aufgrund der geringen Hauptnutzung blieb auch der Verjüngungsfortschritt deutlich hinter der Planung zurück; so wurden nur knapp 14% der geplanten Verjüngung (20% der geplanten Eichen- und 15% der Edellaubverjüngung) verwirklicht.

Zurückzuführen sind die Differenzen unter anderem darauf, dass nach Abschluss der letzten Forsteinrichtung im Jahr 2007 im Rahmen intensiver Diskussionen in den städtischen Gremien weitere Flächen, vor allem ältere Eichenbestände, zur Stilllegung aus der Nutzung genommen wurden.



7. Ziele des Betriebes

Die Sicherung der vielfältigen Schutz- und Erholungsfunktionen des Stadtwaldes spielen in der Zielhierarchie der Stadt Bruchköbel die dominierende Rolle. Der Wald bleibt mit seinem dichten, gut gepflegtem Wegenetz und seiner weiteren Infrastruktur ein attraktives Naherholungsgebiet für seine Bürger.

Die Nutzung heimischen Holzes steht demgegenüber zurück, ist aber vor dem Hintergrund der Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe und der Finanzierung des Gesamthaushaltes nicht ganz unwichtig.

Nach intensiver Abstimmung zwischen den städtischen Gremien wurde die Zielsetzung in 2020 dahingehend abgeändert, dass in den über 100-jährigen Beständen im aktuellen Forsteinrichtungszeitraum keine planmäßigen Holzerntemaßnahmen durchgeführt werden sollen. Dies betrifft etwa 66 ha Wald. Durch die ausgeprägten Nutzungsverzichte (Habitatbäume, flächige Stilllegungen, Verzicht auf Holzernte in über 100-jährigen Beständen) leistet die Stadt einen nennenswerten Beitrag zur Förderung aktueller Naturschutzziele, nimmt dafür aber ein deutliches strukturelles Defizit in Kauf. Weitere Maßnahmen, wie die Erhaltung von Freilandstrukturen und die Neuschaffung von Feuchtgebieten, runden das Bild ab.

Als finanzielles Ziel der Stadt war zunächst ein möglichst ausgeglichenes Betriebsergebnis genannt worden; dies ist vor dem Hintergrund ausgeweiteter Naturschutzziele nicht zu halten.

Die Baumartenanteile sollen grundsätzlich langfristig beibehalten werden. Auf die langfristigen Risiken für dieses Ziel, die sich aus den Nutzungsverzichten in Eichenbeständen ergeben, wird unter Kap. 4.4 hingewiesen.

8. Planung

8.1 Nutzungsplanung

Als Ergebnis der waldbaulichen Einzelplanung (unter Berücksichtigung der gewünschten Beschränkungen) wurde ein **Hiebssatz** von **2,4 Efm/ha** (= 3,0 Vfm) für die 161,5 ha Wald im regelmäßigen Betrieb (entsprechend 2,0 Efm/ha im Gesamtbetrieb) ermittelt. Dies entspricht einer **jährlichen summarischen Einschlagsplanung** von **382 Efm** (= 477 Vfm). Der neue Hiebssatz liegt deutlich unter dem Hiebssatz von 2007 (782 Efm/Jahr) und dem tatsächlichen Einschlag des vergangenen Forsteinrichtungszeitraums 2007-2016 (500 Efm/Jahr). Der wirtschaftliche Schwerpunkt liegt in der Pflege der unter 100-jährigen Durchforstungsbestände. Die Kronenpflege sowie die Nutzung des Potenzials der Ernte reifen Holzes in den über 100-jährigen Beständen werden auf Beschluss der Stadt hin für den kommenden Planungszeitraum ausgesetzt.

Der Einschlag soll sich wie folgt auf die Baumartengruppen und Nutzungsarten verteilen:

Nutzungsplanung									
Baumartengruppe	EI	BU	ELB	WLB	FI	DGL	KI	LA	gesamt
Hauptnutzung [Efm/Jahr]	0	0	0	50	0		0		51
	0%	0%	0%	13%	0%	0%	0%	0%	13%
Pflegenutzung [Efm/Jahr]	129	32	51	53	17	2	40	7	330
	34%	8%	13%	14%	4%	0%	11%	2%	87%
Läuterung [Efm/Jahr]	0	0	0	0			0		1
	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
gesamt [Efm/Jahr]	130	32	51	104	17	2	40	7	382
	34%	8%	13%	27%	4%	0%	11%	2%	100%

Der Hiebssatz verhält sich wie folgt zu den Nachhaltsweisern (im WirB):

Bestandsklassen	Eiche	Buche	Fichte	Kiefer	Gesamt
Baumbestandsfläche [ha]	91,0	48,4	1,3	20,6	161,3
Produktionszeitraum (P) [Jahre]	160	140	80	140	151
Hiebssatz [Vfm/Jahr]	184	220	10	64	478
Hiebssatz [Vfm/Jahr/ha]	2,0	4,5	7,5	3,1	3,0

Vorratsweiser						
Vorrat	[Vfm]	27.118	13.574	582	7.015	48.289
Normalvorrat	[Vfm]	26.062	15.596	432	6.218	48.308
Vorrat	[Vfm/ha]	298	280	448	341	299
Normalvorrat	[Vfm/ha]	286	322	332	302	299
Vorrat/Normalvorrat	[%]	104,1	87,0	134,8	112,8	100,0
Zuwachsweiser						
Zuwachs (IZ)	[Vfm/Jahr/ha]	9,1	10,1	14,6	8,7	9,4
Gesamtzuwachs (dGZp)	[Vfm/Jahr/ha]	7,6	8,8	12,7	7,4	8,0
Hiebssatz/Zuwachs	[%]	22,3	45,0	51,6	35,7	31,6
Formelweiser						
Heyersatz	[Vfm/Jahr/ha]	9,4	9,0	17,5	9,7	9,4
Gehrhardtssatz	[Vfm/Jahr/ha]	8,6	8,4	16,6	9,0	8,7
Hiebssatz/Heyersatz	[%]	21,6	50,2	43,1	32,1	31,6
Hiebssatz/Gehrhardtssatz	[%]	23,5	54,1	45,5	34,5	34,2

Bei Betrachtung der forstlichen Zuwachsweiser ist festzustellen, dass der laufende Zuwachs mit 9,4 Vfm/ha/Jahr 3x so hoch ist wie der Hiebssatz. Somit wird im Betrieb in beträchtlichem Umfang planmäßig zusätzlicher Holzvorrat aufgebaut. Der Hiebssatz entspricht dem Gebot der Nachhaltigkeit.

8.2 Pflegeplanung

Für den neuen Planungszeitraum geplante Pflege- und Läuterungsflächen:

Läuterungsfläche nach Bestandsgruppen - alle Schichten							
EI	BU	ELB	WLB	FI	KI	LA	gesamt
5,7 ha		0,2 ha					5,9 ha
Pflegefläche nach Bestandsgruppen - nur Hauptschicht							
EI	BU	ELB	WLB	FI	KI	LA	gesamt
66,8 ha	4,1 ha	28,0 ha	10,6 ha	1,3 ha	11,2 ha	2,6 ha	124,6 ha

Läuterungen sind auf 5,9 ha geplant und konzentrieren sich auf die Eichenjungbestände. Sie sollen den Grundstein für einen gemischten, gesunden Wald mit ausreichend Optionen für die folgende Auslesephase legen. Pflegemaßnahmen sind in der Auslese- und Ausreifungsphase auf 124 ha geplant.

8.3 Verjüngungsplanung

Im kommenden Planungszeitraum sollen folgende Verjüngungen ausgeführt werden:

Fläche WirB: 161,5 ha	EI (REI)	ELB (AH, SNU)	WLB (ERL)	Summe
Verjüngungs Fläche	2,0	1,4	2,0	5,5
Verj.-Fläche [%]	37 %	15 %	37 %	100%
in % des WirB	1 %	1 %	1 %	3 %
Naturverjüngung	0,1			0,1
	2 %			2%
Pflanzung	1,9	1,2	2,0	5,2
	35 %	22 %	17 %	95%
Voranbau		0,2		0,2
		4 %		4%

Führende Baumarten bei der Verjüngung sind Stieleiche und Erle (WLB), was sich aus den Standortverhältnissen ableitet. Daneben sind Ahorn und Schwarznuss (ELB) geplant. Die Verjüngung erfolgt überwiegend durch Pflanzung. Auf geringer Fläche ist Roteichen-Naturverjüngung zu erwarten.

Etwa 60% der Verjüngungsplanung entfallen hierbei auf die Walderneuerung der absterbenden Eschenbestände. Darüber hinaus sind ältere, aufgelichtete Pappelbestände in Verjüngung zu bringen.

Der derzeitige Wilddruck setzt bei der Verjüngung der verbissemppfindlichen Baumarten auf nahezu gesamter Verjüngungsfläche Wildschutzmaßnahmen in Form von Zaunbau (2,0 ha) oder Einzelschutz (Wuchshüllen, Freiwuchsgitter auf 3,2 ha) voraus.

8.4 Klimaschutz

Bäume entziehen der Atmosphäre durch ihr Holzwachstum das Treibhausgas CO₂ und leisten so einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Wenn Holz für Neubauten, Modernisierungen oder Möbel verwendet wird, wird der Kohlenstoff längerfristig festgelegt. Eine sehr wichtige dritte Aufgabe übernimmt die Verwendung von Holz, wenn dadurch andere energieintensive Materialien wie z.B. Aluminium, Stahl oder Beton ersetzt/substituiert werden.

CO₂-Senkenleistung durch C-Speicherung im Holz-Zuwachs (netto)

Für den Stadtwald Bruchköbel wurde für den Forsteinrichtungszeitraum 2017 bis 2026 ein Zuwachs von ca. 18.080 Vorratsfestmeter Holz errechnet. Subtrahiert man davon die Höhe des 10-jährigen geplanten Einschlages in Höhe von 4.780 Vorratsfestmeter, erhält man die Netto-Zuwachsleistung des Waldes in 10 Jahren.

In 1 m³ Holz wird Kohlenstoff (C) aus 1 Tonne CO₂ gespeichert. Für den neuen Forsteinrichtungszeitraum sind dies für den Stadtwald Bruchköbel ca. 13.300 t CO₂.

CO₂-Senkenleistung durch Material- und Energiesubstitution von Holz nach der Holzernte

Durch die Substitution fossiler Brennstoffe bzw. den Ersatz energieintensiv hergestellter Alternativprodukte durch Holz werden im kommenden Forsteinrichtungszeitraum der Atmosphäre ca. 3.200 t CO₂ erspart

In der Summe beträgt die **Senkenleistung** des Stadtwaldes Bruchköbel und des darin nachhaltig produzierten Holzes in den nächsten 10 Jahren ca. **16.500 t CO₂**. Die nachhaltige Bewirtschaftung ist somit ein wichtiger Beitrag zur CO₂-Reduktion, deren Potenzial hier jedoch aufgrund der gewünschten Beschränkung in der Holzernte nicht ausgeschöpft wird.

9. Finanzkalkulation

Die Finanzkalkulation dient der Abschätzung des Betriebsergebnisses. Sie geht modellhaft von einem jährlich gleichen Arbeitsumfang aus und unterstellt Kosten und Erlöse auf derzeitigem Preisniveau. Die jährlichen Wirtschaftspläne, die die aktuellen betrieblichen Erfordernisse und den Holzmarkt berücksichtigen, werden in der Regel davon abweichen.

Die Umsetzung der vorgelegten mittelfristigen naturalen Planung ergibt im Rahmen der aktuell gegebenen Marktverhältnisse (Holzpreise und durchschnittliche Kostensätze bei Unternehmerleistungen) bei plangemäßigem Vollzug ein **durchschnittliches jährliches Defizit** in Höhe von **ca. -12.000 €**. Diese Werte sind mit der gebotenen kaufmännischen Vorsicht kalkuliert und stellen somit nur einen groben Rahmen dar, welcher vor allem

Rückschlüsse der Auswirkungen der naturalen Planung auf das finanzielle Ergebnis ermöglicht. Infolge der im Nachgang abgeänderten Nutzungsplanung (keine Nutzung in den über 100-jährigen Beständen) ist das ursprünglich angesetzte Ziel eines ausgeglichenen Betriebsergebnisses nicht realisierbar.

Die Jagdpacht (970 €) fließt nicht in die Kalkulation mit ein, da sie dem Forstbetrieb nicht als Ertrag zur Verfügung steht.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht müssten zudem die Erlöse aus Kompensationsmaßnahmen von bisher 809.255 Ökopunkten aus dem Wald (Stilllegungen einzelner Waldflächen) Eingang in das Betriebsergebnis finden, da diese Flächen als nutzbare Produktionsfläche ausscheiden, aber hieraus entsprechende Gegenwerte bereits für die Zukunft generiert werden.

10. Unterschriften

Dem Schlussbericht wird zugestimmt:

Stadt Bruchköbel
Bürgermeisterin:

.....
(Datum)

HessenForst Landesbetriebsleitung
Forsteinrichter:

.....
(Frank) (Datum)

HessenForst Forstamt Hanau-Wolfgang
Forstamtsleiter:

.....
(Schaefer) (Datum)

11. Glossar

Altersklasse AKL

Fasst Baumarten oder Bestände in 20 Jahre umfassende Gruppen zusammen; Die 1. Altersklasse umfasst die 1-20-jährigen, die 2. Altersklasse die 21-40-jährigen usw.

Aussetzender Betrieb

Ermöglicht aufgrund einer zu geringen Flächengröße keine jährlich gleichmäßige Nutzung.

Baumartengruppe

Fasst mehrere ähnliche Baumarten zu Gruppen zusammen; es werden die 8 Baumartengruppen Eiche, Buche, Edellaubholz, Weichlaubholz, Fichte, Douglasie, Kiefer und Lärche unterschieden.

Baumbestandsfläche BBF (Holzboden)

Umfasst alle Flächen der Holzproduktion inkl. vorübergehender Blößen und Wege unter 5 m Breite.

Bestand

Ist ein Kollektiv von Bäumen auf einer zusammenhängenden Mindestfläche, das eine gemeinsame Bewirtschaftung ermöglicht.

Bestandsgruppe

Fasst Bestände ähnlicher Baumarten zu Gruppen zusammen; es werden die 8 Bestandsgruppen Eiche, Buche, Edellaubholz, Weichlaubholz, Fichte, Douglasie, Kiefer und Lärche unterschieden.

Bestandsklasse

Fasst Bestände zusammen, deren führende Baumart zur gleichen Baumartengruppe gehört und für die die gleiche Umtriebszeit festgelegt wurde.

Bestockungsgrad

Ist das Verhältnis des tatsächlichen Vorrates je Hektar (ha) zum Vorrat je Hektar einer Ertragstafel.

Bonität, Ertragsklasse EKL

Ist der Maßstab für die Leistungsfähigkeit einer Baumart für die Holzproduktion in Abhängigkeit von Alter und Baumhöhe; unterschieden werden die 0. Ertragsklasse (hohe Leistung) bis zur 5. EKL (sehr geringe Leistung) in halben oder Zehntel-Stufen.

Brusthöhendurchmesser BHD

Ist der Durchmesser eines Baumes in 1,3 m Höhe.

Durchforstung (Pflegenutzung)

Bezeichnet Hiebsmaßnahmen mit dem primären Ziel der Bestandspflege

ELB/Edellaubholz (u.a. Ahorn, Esche, Kirsche, Ulme)

Erntefestmeter Efm

Ist die Maßeinheit für Einschlag, Verkauf und Buchung von Holz; rechnerisch gleich 0,8 Vorratsfestmeter (Vfm).

Ertragstafel

Gibt für Baumarten abgestuft nach Ertragsklassen (=Bonitäten) in Abhängigkeit von Alter und Baumhöhe zu erwartende Vorräte, Grundflächen, Zuwächse und Baumzahlen je Hektar wieder.

Grundfläche

Summiert je Hektar die Fläche aller Baumquerschnitte in 1,3 m Höhe in m² auf.

Habitatbaum

Ist ein bereits von Tieren (Specht, Hohltaube, Dohle, Greifvögel o.ä.) und/oder Pflanzen (Pilze) besiedelter Baum, der gesetzlich geschützt ist; kann auch Bäume bezeichnen, die langfristig diesem Zweck dienen sollen.

Hauptnutzung

Bezeichnet Hiebsmaßnahmen, die primär der Bestandsverjüngung oder der Ernte reifen/zielstarken Holzes dient.

Hiebssatz

Ist die im Betriebsgutachten (Forsteinrichtung) festgelegte jährliche, planmäßige Holznutzung; kann in Vorrats- oder Erntefestmeter angegeben werden.

Läuterung

Bezeichnet einen Pflegeeingriff in Jungbeständen, der vorrangig der Sicherung künftig wertvoller Bäume dient.

Laufender Zuwachs

Ist die unter den gegebenen Bestandsverhältnissen gegenwärtige jährliche Zuwachsleistung an Holz.

Nachhaltigkeit

Bezeichnet die gesetzlich geforderte Fähigkeit eines Forstbetriebes, dauernd und optimal die vielfältigen Leistungen des Waldes zum Nutzen der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen zu erfüllen. Wurde 1713 erstmals im Sinne einer positiven Zukunftsgestaltung von dem

sächsischen Oberberghauptmann und Forstmann *Hans Carl von Carlowitz* in seinem Werk „*Sylvicultura oeconomica*“ formuliert.

Nachhaltsweiser

Sind rechnerische Werte, die zeigen, ob ein geplanter Hiebssatz in angemessenem Verhältnis zum laufenden Zuwachs steht; sie erfordern die Festlegung einer Umtriebszeit.

Nebenfläche NF (Nichtholzboden)

Ist eine nicht der Holzproduktion dienende Betriebsfläche; schließt alle Wege über 5 m Breite ein.

Normalwald

Ist ein theoretischer Modellwald, in dem alle Altersklassen homogene Verhältnisse mit gleichen Flächen und ertragstafelgemäßen Vorräten aufweisen; dient der rechnerischen Prüfung einer Planung auf Nachhaltigkeit.

Normalvorrat

Ist der Vorrat, der bei den gegebenen Baumartenverteilungen und Ertragsklassen eines Betriebes unter Normalwaldbedingungen vorhanden wäre; dient ebenfalls der rechnerischen Prüfung einer Planung auf Nachhaltigkeit und als Maß für einen erforderlichen Vorratsauf- oder abbau.

Standort

Bezeichnet die Gesamtheit der natürlichen Voraussetzungen für das Baumwachstum in Abhängigkeit von der Wasserspeicherfähigkeit des Bodens sowie von Klima- und Geländekomponenten.

Totholz

Bezeichnet aus ökologischen Gründen im Wald belassene abgestorbene Bäume oder Baumreste mit wenigstens 20 cm Durchmesser; Wurzelstöcke sind nicht vorhanden.

Umtriebszeit, Produktionszeit

Bezeichnet die bei gegebenen Standortverhältnissen unterstellte Produktionszeit einer Baumart, in der der festgelegte Zieldurchmesser erreicht wird; ein Erreichen des Umtriebsalters bedeutet nicht zwangsweise eine sofortige Nutzung der Bäume.

Verjüngung

Bezeichnet sowohl den vorhandenen Nachwuchs im Wald als auch die Maßnahmen zu seiner Erzielung; bei den Verjüngungsmethoden werden „Naturverjüngung“ und „künstliche Verjüngung“ (Pflanzung, Saat) unterschieden.

Voranbau

Ist die künstliche Verjüngung einer Baumart durch Pflanzung unter den Schirm eines Altbestandes.

Vorrat

Ist das gegenwärtig vorhandene Holzvolumen eines Bestandes oder Betriebes.

Vorratsfestmeter Vfm

Ist die Maßeinheit für Vorrats- und Zuwachsermittlungen von Holz; enthält alles Holz > 7 cm Durchmesser inklusive Rinde; rechnerisch gleich 1,25 Erntefestmeter.

Wald außer regelmäßigem Betrieb, WarB

Bezeichnet Bestände, die nicht planmäßig bewirtschaftet werden; Gründe für die Ausweisung von WarB können zu schwacher Standort oder qualitativ zu schlechte Bestockung sein oder auch das Überlagern der Nutzfunktion des Waldes durch andere Funktionen (Erholung oder Naturschutz).

Wald im regelmäßigem Betrieb, WirB

Bezeichnet Bestände, in denen planmäßig Forstwirtschaft betrieben wird.

Waldeinteilung

Dient der räumlichen Gliederung der Waldfläche eines Forstbetriebes; verwendet werden „Abteilungen“ (Nummern) als dauerhafte Zuordnung, darunter „Unterabteilung“ (Buchstaben) und „Bestand“ (Nummern) zur Beschreibung, Planung und Vollzugsbuchung.

Waldentwicklungsstadium

Bezeichnet die Phasen im Leben eines bewirtschafteten Bestandes; es werden unterschieden: Blöße, Kultur- und Jungwuchsstadium, Differenzierungsstadium, Auslesestadium, Ausreifungsstadium, Reifestadium, Regenerationsstadium. Das Stadium „Dauerwald“ beschreibt das Vorhandensein aller dieser Stadien auf großer Fläche in homogener Mischung.

Waldentwicklungsziel

Beschreibt die anzustrebende Baumartenzusammensetzung im Falle einer Verjüngung des Bestandes, basierend auf standörtlicher Grundlage.

WLB: Weichlaubholz (u.a. Birke, Weide, Erle)

Zieldurchmesser, Zielstärke

Formuliert in Anhalt an die Wachstumsmöglichkeiten den angestrebten Mindestdurchmesser der wertvollsten Bäume am Ende des Produktionszeitraumes.



Ersterfassungsdatum: 27.08.2020

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Frau Lederer

Bauverwaltung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-176/2020
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	02.09.2020	5.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	15.09.2020	

Titel:

Neustrukturierung der Holzvermarktung

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Bruchköbel tritt dem „Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR“ bei.
2. Die Vermarktung des verkaufsfähigen Holzes aus dem Stadtwald wird ab 01.10.2020 von der Holzverkaufsorganisation „Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR“ übernommen.
3. 3. Der Anstaltsatzung wird zugestimmt.

Begründung:

Ersetzt die DS 164/2019!

Neustrukturierung der Holzvermarktung:

Veranlasst durch vorgeschriebene wettbewerbliche Regelungen dürfen die Forstämter in Hessen, seitens des Bundeskartellamtes, nicht mehr die Holzvermarktung von betreuten Kommunal- und Privatwäldern durchführen. Das vermarktungsfähige Holz von Waldbesitzern mit einer Flächengröße von über 100 Hektar muss zukünftig über andere Holzverkaufsorganisationen vermarktet werden. Die Stadt Bruchköbel bewirtschaftet den Stadtwald auf einer Betriebsfläche von 205 ha mit einer Baumbestandsfläche von 195,4 ha. Jährlich werden etwa 382 Festmeter Holz eingeschlagen. 30% des Einschlages werden als Brennholz selbstvermarktet. Insgesamt müssten ca. 270 Festmeter Holz/Jahr von einer Holzvermarktungsorganisation übernommen werden. Ein Verkauf des Holzes in Eigenregie ist für die Stadt Bruchköbel nicht rentabel. Zum einen sind die Holzmengen zu gering, um am Markt realistische Preise zu erzielen und zum anderen fehlt das Personal mit der entsprechenden Erfahrung in der Holzvermarktung.

Bildung von Holzverkaufsorganisationen:

Zur Bündelung des Holzverkaufs wurden in den umliegenden Landkreisen vier Holzverkaufsorganisationen gebildet:

1. Gemeinde Freigericht, Gemeinde Gründau, Kreisstadt Gelnhausen, Gemeinde Linsengericht wollen zukünftig auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung, ca. 25.000 Festmeter Holz/Jahr über die gegründete Holzverkaufsstelle Kinzig vermarkten. Eine Aufnahme weiterer Kommunen ist nicht vorgesehen.
2. Holzverkaufsstelle Kinzigtal/Spessart, auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung, sind die Stadt Wächtersbach, Kurstadt Bad Soden – Salmünster, Stadt Steinau an der Straße, Stadt Schlüchtern, Gemeinde Brachtal, Gemeinde Birstein, Stadt Wächtersbach und die Gemeinde Sinntal beteiligt. Dort sollen ca. 50.000 Festmeter Holz/Jahr vermarktet werden. Auf Nachfrage zur Aufnahme weiterer Kommunen teilte die zuständige Ansprechpartnerin Frau Miriam Herber von der Holzverkaufsstelle Kinzigtal/Spessart der Stadt Bruchköbel mit, dass die bestehende Konstellation keine weiteren Kommunen in der Anlaufphase aufnimmt. Als Grund wurde genannt, dass die neugebildete KHV sich erst einmal auf dem Holzmarkt etablieren soll.
3. Die Forstbetriebsgemeinschaft Wetterau wurde von allen genannten Holzverkaufsorganisationen als letztes gebildet. Das vermarktungsfähige Holz soll in einer Größenordnung von ca. 50.000 Festmeter Holz/Jahr vermarktet werden, Gesamtwaldfläche 11.000 Hektar. Beteiligte Mitglieder sind u.a. die Gemeinde Hammersbach, Stadt Erlensee, Gemeinde Limeshain, Gemeinde Wölfersheim. Auf Grund der erst Anfang des Jahres 2020 aufgenommenen Entwicklung der Forstbetriebsgemeinschaft Wetterau hat die Stadt Bruchköbel von einem Aufnahmeantrag abgesehen. Zu diesem Zeitpunkt lagen weder ein Gesamtkonzept noch eine Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt vor.
4. Im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Landkreis Offenbach und Stadt Darmstadt hat sich eine Holzverkaufsorganisation in Form einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) mit 32 Gründungskommunen gebildet. Das vermarktungsfähige Holz beläuft sich auf eine Größenordnung von über 100.000 Festmeter Holz/Jahr, Gesamtwaldfläche 22.000 Hektar. Der „Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR“ wurde in der offiziellen Gründungsversammlung am 07.08.2019 vorgestellt und beschlossen. Eine Genehmigung durch das Regierungspräsidiums Darmstadt liegt vor. Die öffentliche Bekanntmachung der 32 Gründungskommunen sind abgeschlossen. Weitere Mitglieder werden begrüßt. Vorteil des Holzkontors Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR sind die zur Verfügung stehenden Holz mengen. Große am Markt etablierte Holzankäufer sind an großen kalkulierbaren Holz mengen interessiert.

Arbeit der Holzverkaufsorganisationen:

Die Holzverkaufsorganisationen treten als Vermittler auf. Dies beinhaltet vornehmlich die Verhandlung von Verkaufsbedingungen, die Abwicklung des Verkaufsprozesses, die Kommunikation mit den Kunden sowie die Information und Beratung der Mitgliedskommunen. HessenForst darf die sogenannten vorgelagerten Arbeiten, d.h. Auszeichnung der Bestände, Organisation der Fällung und Holzurückung, Sortierung und Vermessung des Holzes und schließlich die Aufnahme aller für den Verkauf notwendigen Daten weiterhin durchführen. Die Daten der Holzaufnahme werden vom Revierleiter direkt an den jeweiligen Waldeigentümer, oder die von ihm beauftragte Holzverkaufsorganisation übermittelt. Das gerückte Holz wird vom Kunden direkt abgeholt.

Zwischenzeitliche Übernahme der Holzvermarktung:

Der Vertrag zur Holzvermarktung mit dem Forstamt Hanau-Wolfgang endet bereits am 30. September 2019. In der Übergangsphase zur Um-/Neustrukturierung der Holzvermarktung und der Bildung verkaufsfähiger Holzorganisationen hat sich die Stadtverwaltung dazu entschieden, dass Holz aus dem Stadtwald vorübergehend über das private Forstunternehmen W. Peppler

zu vermarkten. Nach Beitritt in die handlungsfähige HVO „Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR“ wird der vorübergehende Vertrag aufgehoben.

Interkommunale Zusammenarbeit

Die Verwaltung schlägt daher den Beitritt bei der am weitesten fortgeschrittenen Holzverkaufsorganisation „Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR“ vor. Durch die frühzeitige Gründung des Holzkontors und die dadurch deutlich längere Vorlaufzeit konnten bereits Geschäftsbeziehungen aufgebaut und wichtige Abnehmer gewonnen werden. Mit den Abnehmern konnten teilweise langjährige Lieferverträge abgeschlossen werden, hierdurch ist auch für die Zukunft eine sichere Holzvermarktung gesichert. Ebenfalls zum Beitritt haben sich die Nachbarkommunen Stadt Hanau, Stadt Maintal und die Gemeinde Schöneck entschlossen.

Fazit:

Das Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR kann, sobald der Beschluss zum Beitritt der Stadt Bruchköbel vorliegt, ab 01.10.2020, mit der Holzvermarktung beginnen. Die Kosten für die Holzvermarktung über die Verkaufsorganisation werden sich zwischen 2,50 -3,00 € pro Festmeter Holz einpendeln. Für 270 Festmeter Holz kann mit einem jährlichen Betrag von etwa 1.000,00 € gerechnet werden. Werden Änderungen in der Anstaltssatzung vorgenommen, beispielsweise durch den Beitritt weiterer Mitglieder, bedarf es immer der Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Anlage:

Anstaltssatzung (Satzung des Holzkontors Darmstadt-Dieburg-Offenbach)

ANSTALTSSATZUNG

Die

Gemeinde Alsbach-Hähnlein, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Babenhausen, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Bickenbach, Landkreis Darmstadt-Dieburg,

Wissenschaftsstadt Darmstadt,
Stadt Dieburg, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Dietzenbach, Landkreis Offenbach,
Gemeinde Egelsbach, Landkreis Offenbach,
Gemeinde Eppertshausen, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Fischbachtal, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Griesheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Groß-Bieberau, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Groß-Zimmern, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Hainburg, Landkreis Offenbach,
Stadt Langen (Hessen), Landkreis Offenbach,

Gemeinde Mainhausen, Landkreis Offenbach,
Gemeinde Messel, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Modautal, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Mühlheim am Main, Landkreis Offenbach,
Gemeinde Mühlthal, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Münster (Hessen), Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Ober-Ramstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Obertshausen, Landkreis Offenbach,
Gemeinde Otzberg, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Reinheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Rödermark, Landkreis Offenbach,
Stadt Rodgau, Landkreis Offenbach,
Gemeinde Roßdorf, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Schaafheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Seeheim-Jugenheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Seligenstadt, Landkreis Offenbach,
Stadt Weiterstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg,

vereinbaren aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I 1 S. 307), zuletzt geändert
durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)
i.V.m. § 126 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142),
zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291),

unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Gründung einer gemeinsamen
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR
trägt.

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), haben die

- Gemeindevertretung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein in ihrer Sitzung am 04.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen in ihrer Sitzung am 28.03.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach in ihrer Sitzung am 04.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Wissenschaftsstadt Darmstadt in ihrer Sitzung am 11.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dieburg in ihrer Sitzung am 28.03.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dietzenbach in ihrer Sitzung am 05.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 27.03.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen in ihrer Sitzung am 18.03.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Fischbachtal in ihrer Sitzung am 09.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim in ihrer Sitzung am 28.03.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in ihrer Sitzung am 18.03.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in ihrer Sitzung am 21.02.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern in ihrer Sitzung am 09.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Hainburg in ihrer Sitzung am 11.02.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen (Hessen) in ihrer Sitzung am 11.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen in ihrer Sitzung am 19.02.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Messel in ihrer Sitzung am 25.03.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Modautal in ihrer Sitzung am 08.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 04.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal in ihrer Sitzung am 12.03.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Münster (Hessen) in ihrer Sitzung am 08.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in ihrer Sitzung am 21.03.2019.
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen in ihrer Sitzung am 04.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg in ihrer Sitzung am 25.02.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinheim in ihrer Sitzung am 19.03.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 02.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau in ihrer Sitzung am 08.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf in ihrer Sitzung am 12.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Schaaheim in ihrer Sitzung am 08.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim in ihrer Sitzung am 28.03.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am 04.02.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 11.04.2019

die Errichtung der AöR und die Anstaltssatzung beschlossen.

Präambel

Die beteiligten Kommunen wollen ihr Engagement im Bereich einer nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Kommunalwälder als Element der Daseinsvorsorge für ihre Bevölkerung und die Öffentlichkeit aufrechterhalten und vertiefen.

Im Rahmen einer multifunktionalen Waldwirtschaft sind Elemente der Erholungsangebote, der Landschaftspflege, des Natur- und Biotopschutzes, des Arbeitsplatzerhalts und Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffes Holz zu beachten.

Fast jegliche forstliche Maßnahme der Waldpflege ist mit dem Anfall von Holz als Rohstoff, mit Holzerntemaßnahmen und dem Erfordernis einer fachlich qualifizierten personellen Betreuung behaftet.

Um diese Maßnahmen dauerhaft sicher zu stellen, organisiert das Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AÖR den Abfluss und die Vermarktung der anfallenden Hölzer durch eigenes Personal und/oder Beauftragung Dritter.

Zu diesem Zweck wird das Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AÖR gegründet. Die Gründungskommunen sind die:

Gemeinde Alsbach-Hähnlein
Stadt Babenhausen
Gemeinde Bickenbach
Wissenschaftsstadt Darmstadt
Stadt Dieburg
Stadt Dietzenbach
Gemeinde Egelsbach
Gemeinde Eppertshausen
Gemeinde Fischbachtal
Stadt Griesheim
Stadt Groß-Bieberau
Stadt Groß-Umstadt
Gemeinde Groß-Zimmern
Gemeinde Hainburg
Stadt Langen (Hessen)
Gemeinde Mainhausen
Gemeinde Messel
Gemeinde Modautal
Stadt Mühlheim am Main
Gemeinde Mühlthal
Gemeinde Münster (Hessen)
Stadt Ober-Ramstadt
Stadt Obertshausen
Gemeinde Otzberg
Stadt Reinheim
Stadt Rödermark
Stadt Rodgau
Gemeinde Roßdorf
Gemeinde Schaafheim
Gemeinde Seeheim-Jugenheim
Stadt Seligenstadt
Stadt Weiterstadt

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträgerinnen

(1) Die Anstalt führt den Namen Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Groß-Umstadt.

(3) Trägerinnen der Anstalt sind die:

Gemeinde Alsbach-Hähnlein
Stadt Babenhausen
Gemeinde Bickenbach
Stadt Bruchköbel
Wissenschaftsstadt Darmstadt
Stadt Dieburg
Stadt Dietzenbach
Gemeinde Egelsbach
Gemeinde Eppertshausen
Gemeinde Fischbachtal
Stadt Griesheim
Stadt Groß-Bieberau
Stadt Groß-Umstadt
Gemeinde Groß-Zimmern
Gemeinde Hainburg
Stadt Hanau
Stadt Langen (Hessen)
Gemeinde Mainhausen
Stadt Maintal
Gemeinde Messel
Gemeinde Modautal
Stadt Mühlheim am Main
Gemeinde Mühlthal
Gemeinde Münster (Hessen)
Stadt Ober-Ramstadt
Stadt Obertshausen
Stadt Offenbach am Main
Gemeinde Otzberg
Stadt Reinheim
Stadt Rödermark
Stadt Rodgau
Gemeinde Roßdorf
Gemeinde Schaafheim
Gemeinde Schöneck (Hessen)
Gemeinde Seeheim-Jugenheim
Stadt Seligenstadt
Stadt Weiterstadt

(im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet).

(4) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro. Es wird durch die Städte und

Satzung des Holzkontors Darmstadt-Dieburg-Offenbach

Gemeinden mit den gleichen Anteilen erbracht. Im Falle eines Austritts bzw. der Aufnahme einer Anstaltsträgerin in die Anstalt gemäß § 11 dieser Satzung, ist der Anteil entsprechend anzupassen.

|

§ 2 Aufgaben der Anstalt

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe, den Holzverkauf des durch die Forstbetriebe bzw. die Dienstleister der Anstaltsträgerinnen bereitgestellten Holzes vorzunehmen. Dazu haben die Forstbetriebe bzw. Dienstleister die notwendigen Waldwirtschaftsplanaten zu liefern, um der Anstalt die Vertragsdisposition und -abschlüsse im Vorgriff auf die Holzernte zu ermöglichen.

Das Nähere regeln entsprechende Geschäftsanweisungen und -bedingungen, die vom Vorstand zu erlassen sind.

(2) Ein Holzvermarktung für Dritte in Form einer Dienstleistung ist möglich, sofern diese Leistungserbringung einen untergeordneten Teil am Gesamtumsatz einnimmt.

§ 3 Organe

(1) Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§ 5).

(2) Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme der Bürgermeister und hauptamtlichen Beigeordneten gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§ 21-27 HGO entsprechend.

Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber dem eigenen Magistrat/Gemeindevorstand bzw. der eigenen Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung. Sie gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen fort.

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden, dessen/ deren Stellvertreter/ Stellvertreterin und drei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Er bestellt den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter und lädt zu der konstituierenden Sitzung des Vorstandes ein. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
Der Vorstand ist berechtigt, unter Beachtung des § 126a Abs. 5 und § 71 Abs. 2 HGO Personal anzustellen, aus diesem Kreis einen Geschäftsführer sowie dessen Stellvertreter zu benennen und den Geschäftsführer bzw. Stellvertreter mit Aufgaben in Vertretung des Vorstands zu bevollmächtigen.

(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen. Der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des

Vorstandsvorsitzenden. Für die Vertretung der Anstalt findet § 71 Abs. 2 HGO sinngemäß Anwendung, wobei an die Stelle des Bürgermeisters der Vorstandsvorsitzende der Anstalt und an die Stelle des Mitglieds des Gemeindevorstandes ein Mitglied des Vorstandes tritt.
(5) Der Vorstand hat den Anstaltsträgerinnen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

(7) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mehrmals jährlich über den Stand des Vollzugs des Wirtschaftsplans und unverzüglich über absehbare wesentliche Verschlechterungen des Jahresergebnisses.

(8) Der für die Anstalt geltende Wirtschaftsplan und die vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien sind einzuhalten.

§ 5 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus den amtierenden Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen/Oberbürgermeistern/Oberbürgermeisterinnen einer jeden Anstaltsträgerin zusammen. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder entspricht der Anzahl der Anstaltsträgerinnen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von ihren Stellvertretern im Amt vertreten.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden entspricht der Amtszeit des Vorstandes nach § 4 Abs. 2.

(3) Die Stimmrechte sind für jede Anstaltsträgerin gleich.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

1. Grundsätze der Geschäftspolitik und Ziele der Anstalt,
2. sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
3. Beitritt weiterer Träger,
4. den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen, sowie die notwendigen

Fehlbeträge oder Umlagen gemäß § 9 Abs. 2

5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
6. die Ergebnisverwendung
7. die Entlastung des Vorstands,
8. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung,
9. die langfristigen Planungen.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. In diesem Fall gilt § 58 Abs. 7 HGO entsprechend.

(5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronisch erfolgende Einladung des Vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die konstituierende Sitzung nach Gründung erfolgt durch Einladung des Verwaltungsratsmitglieds mit dem höchsten Lebensalter. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und ist öffentlich bekannt zu machen. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung und ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des zur Verhandlung zu stellenden Gegenstandes verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen.

(3) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und übt das Hausrecht aus.

(4) Für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats gilt § 53 HGO entsprechend.

(5) Für Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 54 HGO entsprechend, mit Ausnahme der Beschlüsse, die gemäß §29b Absatz 6 Satz 2 KGG

der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen bedürfen.

(6) Die Befugnis der Anstaltsträgerinnen, nach § 29b Abs. 4 KGG ihrem Verwaltungsratsmitglied Weisungen zu erteilen, bleibt unberührt bestehen.

(7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom vorsitzenden Mitglied unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8

Wirtschaftsplanung; Wirtschafts- und Haushaltsführung

(1) Die Wirtschaft der Anstalt ist im Rahmen der Vermögensverwaltung der Forstflächen ihrer Trägerinnen und des in der Präambel dargestellten öffentlichen Zwecks so zu planen und zu führen, dass die sparsame, stetige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

§ 121 Abs. 7, Abs. 8 HGO gilt entsprechend.

(2) Grundlagen für die Wirtschaftsführung der Anstalt sind ausschließlich die Bestimmungen des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), insbesondere die Spezialregelungen des §126a HGO und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO).

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nach §112 HGO innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen

(4) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes (§ 9 Abs. 2) und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

(5) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 HGO darf die Anstalt nicht tätigen.

§9

Kostenverteilung

(1) Für die Aufgabenerfüllung haben die Anstaltsträgerinnen die notwendigen Kosten zu erstatten.

Hierfür werden für die Aufgaben des Holzkontors die Kosten wie folgt aufgliedert und verteilt:

1. 50% gemäß der Verteilung der kommunalen Forstbetriebsflächen gemäß der aktuellen Forsteinrichtungen der jeweiligen Forstbetriebe
2. 50% gemäß der vermarkteten Festmeter Holz.

Die Festlegungen erfolgen gemäß eines vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplanes und werden im Folgejahr im Ist abgerechnet.

(2) Überschüsse und Fehlbeträge werden grundsätzlich in das folgende Wirtschaftsjahr vorgetragen und sind dort auszugleichen. Ist der Ausgleich von Fehlbeträgen nicht möglich kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes eine zu erhebende Umlage von den Anstaltsträgerinnen festsetzen.

§ 10

Vermögensverwaltung, Rechnungsprüfung, laufende Verwaltung

(1) Für Erwerb, Verwaltung und Veräußerung des Vermögens der Anstalt gelten die §§ 108, 109 HGO entsprechend.

(2) Die laufende Verwaltung der Anstalt wird durch eigenes Personal/Geschäftsstelle gemäß § 4 Abs. 3 und 4, sowie § 8 übernommen.

(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts nach § 128 ff HGO werden vom Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg wahrgenommen.

§ 11

Aufnahme und Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen

(1) Es ist weiteren Städten bzw. Gemeinden möglich, der AÖR beizutreten. Hierfür gelten die Regelungen des § 29b KGG.

(2) Der zu erwerbende Anteil / Anteil am Stammkapital bestimmt sich nach der Anzahl der Trägerinnen nach dem Beitritt. Durch den Beitritt erhöht sich nicht die Summe der Einlagen in der AÖR, sondern es verringert sich der Anteil der bereits an der AÖR beteiligten Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Beteiligung. Die von der Verringerung Ihrer Anteile betroffenen Gebietskörperschaften haben einen Anspruch auf einen Ausgleich in Geld gegen die erwerbende Gebietskörperschaft in Höhe des verlustig gegangenen Wertes des Anteils. Weitere Einzelheiten können durch eine separate Aufnahmevereinbarung festgelegt werden.

(3) Das Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen ist für die jeweilige Anstaltsträgerin frühestens fünf Jahre nach Beitritt bzw. Gründung der Anstalt möglich. Die entsprechende Mitteilung der Trägerin muss spätestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem die Trägerin ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erfolgen.

(4) Der Anteil der ausscheidenden Anstaltsträgerin wächst den übrigen Anstaltsträgerinnen zu.

(5) Der ausscheidenden Anstaltsträgerin steht ein Abfindungsanspruch zu, der sich nach den von ihr gehaltenen Anteilen gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung am Stammkapital bemisst.

(6) Weitere Abfindungsansprüche entstehen nicht.

(7) Personal verbleibt bei der AÖR. Im Fall des Ausscheidens einer Anstaltsträgerin ist eine Vereinbarung mit der ausscheidenden Anstaltsträgerin zu treffen, falls Nachlaufkosten für Personalaufwendungen durch das Ausscheiden entstehen.

§12

Auflösung der AÖR

(1) Die Entscheidung über die Auflösung der AÖR bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen. Im Falle ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis des gehaltenen Anteils an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück, sofern diese nicht darauf verzichten bzw. die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung keine andere Verwendung beschließt.

(2) Beschäftigte zum Zeitpunkt der Auflösung der Anstalt fallen den Anstaltsträgerinnen nach der anteiligen Waldfläche der Anstaltsträgerinnen zu. Die Anstaltsträgerinnen, die kein Personal übernehmen, haben sich anteilig nach den Flächenanteilen an den Kosten zu beteiligen, wobei die Kostenanteile den personalübernehmenden Anstaltsträgerinnen entsprechend anteilig zufließen.

**§13
Veröffentlichungen**

Die öffentliche Bekanntmachung der Errichtung der Anstalt sowie der Gründungssatzung und von Änderungen der Satzung erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträgerinnen.

Sonstige öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen in der Regel durch Veröffentlichung im „Darmstädter Echo“ und in der „Offenbach Post“ sowie, falls für notwendig erachtet, in weiteren öffentlichen Medien.

**§14
Inkrafttreten**

Die Anstalt entsteht durch Vereinbarung ihrer Errichtung, welche am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird. Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung der selbigen in Kraft.

Gemeinde Asbach-Hähnlein

Groß-Umstadt, Datum: ____ . ____ . 20~~20~~19



(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Stadt Babenhausen

Groß-Umstadt, Datum: ____ . ____ . 20~~20~~19

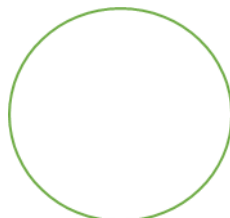


(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Gemeinde Bickenbach

Groß-Umstadt, Datum: ____ . ____ . 20~~20~~19

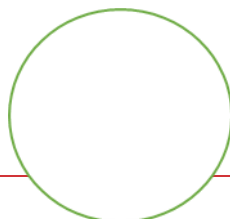


(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Stadt Bruchköbel

Groß-Umstadt, Datum: ____ . ____ . 2020

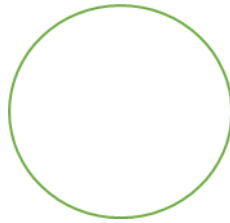


(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Wissenschaftsstadt Darmstadt

Groß-Umstadt, Datum: __. __. 20~~19~~

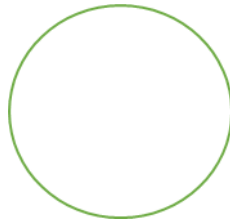


(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Stadt Dieburg

Groß-Umstadt, Datum: __. __. 20~~19~~

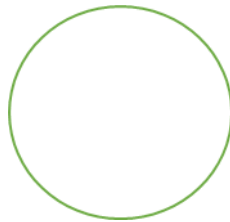


(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Stadt Dietzenbach

Groß-Umstadt, Datum: __. __. 20~~19~~

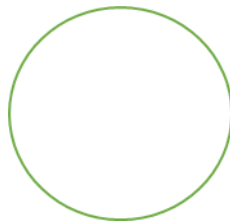


(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Gemeinde Egelsbach

Groß-Umstadt, Datum: __. __. 20~~19~~

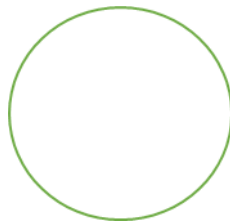


(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Gemeinde Eppertshausen

Groß-Umstadt, Datum: __. __. 20~~19~~

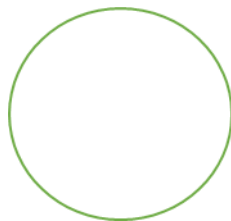


(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Gemeinde Fischbachtal

Groß-Umstadt, Datum: ____ . ____ . 20~~19~~¹⁹

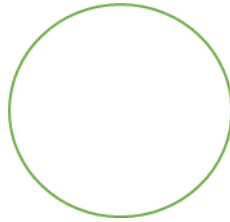


(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Stadt Griesheim

Groß-Umstadt, Datum: __. __. 20~~19~~



(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Stadt Groß-Bieberau

Groß-Umstadt, Datum: __. __. 20~~19~~



(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Stadt Groß-Umstadt

Groß-Umstadt, Datum: __. __. 20~~19~~



(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Gemeinde Groß-Zimmern

Groß-Umstadt, Datum: __. __. 20~~19~~

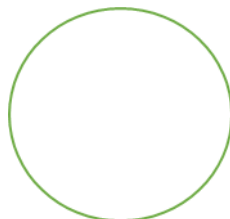


(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Gemeinde Hainburg

Groß-Umstadt, Datum: __. __. 20~~19~~

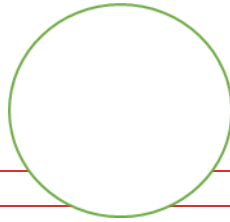


(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Stadt Hanau

Groß-Umstadt, Datum: ____ . ____ .2020

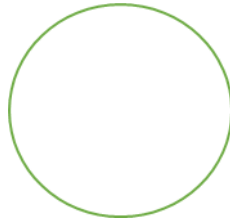


(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Stadt Langen (Hessen)

Groß-Umstadt, Datum: ____ . ____ .20~~20~~19

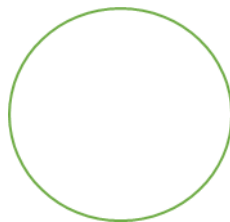


(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Gemeinde Mainhausen

Groß-Umstadt, Datum: ____ . ____ .20~~20~~19

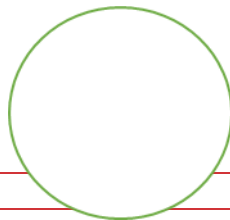


(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Stadt Maintal

Groß-Umstadt, Datum: ____ . ____ .2020

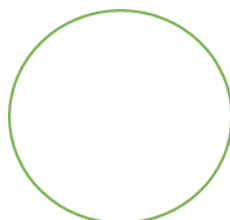


(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Gemeinde Messel

Groß-Umstadt, Datum: ____ . ____ .20~~20~~19

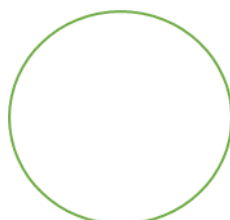


(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Gemeinde Modautal

Groß-Umstadt, Datum: ____ . ____ .20~~20~~19



(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Stadt Mühlheim am Main

Groß-Umstadt, Datum: _____._____.20~~19~~



(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Gemeinde Mühlthal

Groß-Umstadt, Datum: __. __. 20~~19~~

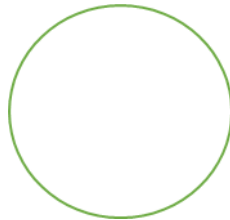


(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Gemeinde Münster (Hessen)

Groß-Umstadt, Datum: __. __. 20~~19~~

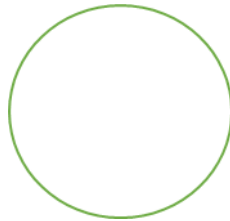


(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Stadt Ober-Ramstadt

Groß-Umstadt, Datum: __. __. 20~~19~~

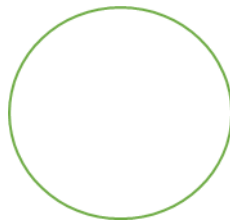


(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Stadt Obertshausen

Groß-Umstadt, Datum: __. __. 20~~19~~

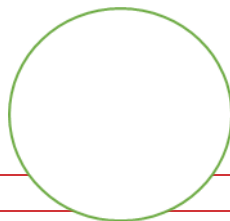


(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Stadt Offenbach am Main

Groß-Umstadt, Datum: . . . 2020

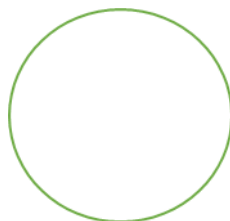


(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Gemeinde Otzberg

Groß-Umstadt, Datum: __. __. 20~~19~~



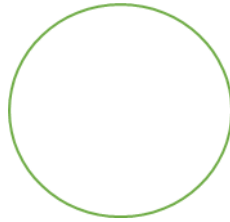
(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Stadt Reinheim

Groß-Umstadt, Datum: ____ . ____ . 20~~20~~**19**

(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)



(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Stadt Rödermark

Groß-Umstadt, Datum: ____ . ____ . 20~~20~~**19**

(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)



(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Stadt Rodgau

Groß-Umstadt, Datum: ____ . ____ . 20~~20~~**19**

(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)



(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Gemeinde Roßdorf

Groß-Umstadt, Datum: ____ . ____ . 20~~20~~**19**

(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

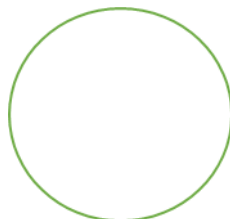


(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Gemeinde Schaafheim

Groß-Umstadt, Datum: ____ . ____ . 20~~20~~**19**

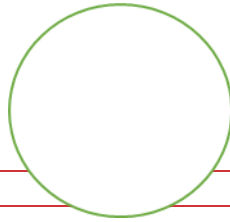
(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)



(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Gemeinde Schöneck (Hessen)

Groß-Umstadt, Datum: ____ . ____ . 2020

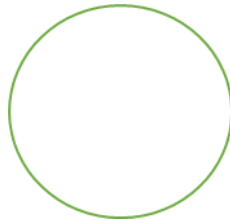


(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Groß-Umstadt, Datum: ____ . ____ . 20~~20~~19



(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Stadt Seligenstadt

Groß-Umstadt, Datum: ____ . ____ . 20~~20~~19



(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter

Stadt Weiterstadt

Groß-Umstadt, Datum: ____ . ____ . 20~~20~~19



(Ober-)Bürgermeister(in)/Vertreter(in)

(Erster) Stadtrat/Beigeordneter



Ersterfassungsdatum: 06.08.2020

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Herr Kalski

Soziales / Kultur

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-115/2020
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	19.08.2020	2.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	15.09.2020	

Titel:

Berechnung der Kita-Gebühren für in Anspruch genommene Betreuung während des Betretungsverbotes aufgrund der Corona-Verordnung

Beschlussvorschlag:

Für den Zeitraum 20. April bis 30. Juni wird für die Inanspruchnahme der Betreuung in den städtischen Kindertagesstätten im Rahmen der Notbetreuung bzw. des eingeschränkten Regelbetriebs eine individuelle Rechnungsstellung je nach Betreuungsumfang und in Anspruch genommener Verpflegung vorgenommen.

Für den Zeitraum 20.04. - 30.04. werden für Kinder, die aufgrund des Betretungsverbotes nicht betreut werden konnten, bereits eingezogene Gebühren zurückerstattet.

Begründung:

Rechtslage: Mit der Zwölften Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus wurde die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus überarbeitet und bis zum 05. Juli befristet. Der eingeschränkte Regelbetrieb ab dem 02. Juni 2020 wird in § 2 Abs. 2 S. 1 und 4 2. Corona-VO geregelt. Der Rechtsanspruch der Eltern auf Betreuung kann derzeit nicht gewährt werden. Die Betreuung im eingeschränkten Regelbetrieb fußt weiterhin auf den Grundlagen des Infektionsschutzgesetzes. Aus diesem Grund bestand in den 8 städtischen Kindertagesstätten ein Betretungsverbot vom 16.03. bis zum 06.07.2020.

Für den Zeitraum 16.03.-19.04.2020 erfolgte eine Rückerstattung aller eingezogener Betreuungsgebühren aufgrund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

Für den kompletten Mai und Juni wurde der Einzug der Gebühren für die Kindertagesstätten inkl. Verpflegungs- und Getränkepauschale durch einen Beschluss des Magistrates ausgesetzt.

Ab dem 6. Juli wurde der Notbetrieb beendet, demzufolge wurden ab Monat Juli wieder die regulären Betreuungsgebühren berechnet.

Für den Zeitraum 20.04.-30.06.2020 wird der Einnahmeausfall bei ca. 133.000,-€ liegen. Diese Berechnung erfolgte ohne Verpflegungs- und Getränkepauschale, da diese Einnahmen durchlaufende Posten sind.

Eine Berechnung der Gebühren für in Anspruch genommene Betreuung, wird diesen Einnahmeausfall um den Betrag von ca. 35.000,-€ reduzieren.

11 Kita-Mitarbeiterinnen haben während des Betreuungsverbots bzw. im eingeschränkten Regelbetrieb ihre eigenen Kinder mit in die Kitas gebracht. Hierfür werden keine Kosten in Rechnung gestellt.

Die Rechnungstellung würde nach Beschluss bis Ende des Jahres erfolgen.

Prüfung von Alternativen:

Eine alternative Vorgehensweise wäre die komplette Kostenfreistellung aller Eltern, wodurch jedoch die tatsächlich erbrachte Leistung und eine Gleichbehandlung der Eltern keine Berücksichtigung fände. Im Gegensatz zum komplett freigestellten Zeitraum vom 16.03. – 19.04.2020 hat die erweiterte Notbetreuung ab dem 20.04, bzw. der eingeschränkte Regelbetrieb ab dem 08.06. eine pädagogische Arbeit möglich gemacht und die Betreuung konnte von einer immer größer werdenden Anzahl von Kindern in Anspruch genommen werden.

Zusätzlich sind aktuell auch keine Landesmittel in Aussicht, um den Einnahmeausfall auszugleichen.



Ersterfassungsdatum: 28.08.2020

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Frau Korell

Grundstücksverwaltung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-181/2020
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	02.09.2020	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	15.09.2020	

Titel:

Verkauf eines Grundstückes, hier: Hauptstraße 113 a

Beschlussvorschlag:

1. Dem Verkauf des in der Gemarkung Bruchköbel liegenden Grundstückes Flur 5, Flurstück 164/64 zur Größe von 820 qm, Hauptstraße 113 a an die Baugenossenschaft Bruchköbel eG, Im Niederried 1, 63486 Bruchköbel, wird zugestimmt. Der Grundstückskaufpreis beträgt 150.000 Euro. Die Kosten der Durchführung des Kaufvertrages sowie die Abbruch- und Entsorgungskosten trägt der Käufer.
2. Die Baugenossenschaft Bruchköbel eG verpflichtet sich vertraglich zur Errichtung von bezahlbarem Wohnraum im Sinne der Richtlinie des Main-Kinzig-Kreises mit einem Mietpreis von 7,50 €/qm Wohnfläche, der den Anforderungen von Mehrgenerationenwohnen entspricht. Die Hälfte der entstehenden Wohnungen soll für „Betreutes Wohnen“ geeignet sein. Hierzu kann ein separater Vertrag zwischen den Mietern und einem externen Dienstleister geschlossen werden.

Begründung:

Das ehemalige Mietshaus in der Hauptstraße 113 a steht nun schon eine lange Zeit leer, der Verkauf des Grundstückes zum Zwecke der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum wurde bereits mehrfach in der Stadtverordnetenversammlung diskutiert. Der Streitpunkt war dabei, ob auf der Fläche nur für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum oder auch für den Zweck „betreutes Wohnen“ genutzt werden sollte.

Mit dieser Vorlage wird ein im Sinne der Richtlinie förderfähiger Kompromissvorschlag vorgelegt, der ein Konzept für Mehrgenerationenwohnen vorsieht. So sollen hier 8 Zwei-Zimmer-Wohnungen in Kombination mit 4 Vier-Zimmer-Wohnungen gebaut werden. Die Zwei-Zimmer-Wohnungen eignen sich von der Größe und Ausstattung für eine Betreuung im Alter.

Mit der unmittelbar angrenzenden Alten- und Pflegeeinrichtung wurde eine Absprache getroffen, die die Nutzung der Einrichtung für die Mieter möglich machen würde. Mit diesem Angebot können wir ein Angebot von bezahlbarem Wohnraum für Senioren mit möglichem

Betreuungsbedarf genauso schaffen, wie ein Angebot für Familien. Gemeinsam in einer Anlage kann daraus eine gute Kombination im Sinne eines Mehrgenerationenwohnen entstehen.

Dies bedeutet konkret: Den Mietern wird seitens der Alten- und Pflegeeinrichtung der Arbeiterwohlfahrt in der unmittelbaren Nachbarschaft die Teilnahme am täglichen Mittagstisch in der Einrichtung ermöglicht. Ebenfalls steht den Mietern das Café sowie die externen Dienstleister der AWO, wie z.B. Fußpflege und Friseur zur Verfügung.

Das genannte Grundstück hat eine Fläche von 820qm. Als Partner für die Errichtung derartigen Wohnraumes wird die Baugenossenschaft Bruchköbel e.G. befürwortet. Die seit dem Jahre 1952 in Bruchköbel ortsansässige Genossenschaft verwaltet derzeit 480 Wohnungen, wovon 263 im Rahmen einer Mietpreisbindung vergeben sind. Hinzu kommt, dass durch die bereits bestehenden Objekte in unmittelbarer Nachbarschaft, die sich im Eigentum der Baugenossenschaft Bruchköbel befinden, die angrenzende Fläche für Stellplätze mitgenutzt werden kann.

Der geschätzte Bodenrichtwert ist für das Grundstück Hauptstraße 113a mit 250 Euro pro qm angegeben. Bei einer Grundstücksfläche von 820 qm hätte das Grundstück einen Verkehrswert von 205.000 Euro. Es wird beabsichtigt, der Baugenossenschaft eine Minderung in Höhe der geschätzten Abrisskosten zuzugestehen. Die Kosten werden auf 55.000 Euro geschätzt. Somit ergäbe sich ein Kaufpreis von 150.000Euro für das Grundstück.

Alternativen:

Anstelle des Verkaufes an die Baugenossenschaft Bruchköbel stünde die mögliche Vergabe über einen Erbpachtvertrag zur Verfügung. Hiervon wird abgesehen. Gemäß der Richtlinie zur Wohnbauförderung hat der Erbpachtzins maximal 1,4 v.H. des Grundstückswertes zu betragen. Der Erbpachtzins beträgt jährlich 2.870 Euro und über die Dauer der Mietbindung von 20 Jahren 57.400 Euro. Bei einer Vertragslaufzeit von 50 Jahren entstehen Erträge in Höhe von 143.500 Euro. Die Kosten für den Abbruch hätte zudem die Stadt zu tragen.

Fördermittel:

Es ist nicht empfohlen, bei einer Fördermaßnahme verschiedene Programme miteinander zu vermischen, deswegen wird hier lediglich das Förderprogramm des MKK als Grundlage festgelegt. Eine Förderung von weiteren Maßnahmen im sozialen Wohnungsbau können an anderer Stelle durchgeführt werden, aktuell sind zwei weitere Maßnahmen in der Planung, bzw. Umsetzung.

Fazit:

Bruchköbel braucht dringend weiteren bezahlbaren Wohnraum, für Familien wie für Senioren. Mit dem vorliegenden Vorschlag können wir hier beiden Bedarfen gerecht werden und etwas für generationenübergreifende Initiativen tun. Die Maßnahme wird gemäß der Richtlinie des Main-Kinzig-Kreises durchgeführt und erhält entsprechende Förderungen, die damit auch die Zweckbindung festlegen und so die Sicherheit gibt, dass hier das entsteht, was in unserem Interesse als Kommune ist.